Gesamlete Nachrichten und Documente

Den gegenwärtigen Zustand des Hertzogthums Schlesiens, Königreich Böhmens, und Ertz-Hertzogthum Oesterreichs betreffend.

Zwantzigstes Stück.

Anno 1742.

§. I.

Alsdenn kan sich ein Land wahrhaftig glücklich schätzen, wenn es einen Uberfluß an heylsamen Gesetzen und eine beständig weise und gerechte Regierung geniesset. Das Hertzogthum Nieder-Schlesien kan sich auch mit Recht, nunmehro wiederum unter solche glückseelige Länder zehlen, und ein jeder wird die Glückseligkeit dieses Staats, am vollkommensten erken-

erkennen, aus dessen innerlichen Verfassungen, welche wir unsern Leser mitzutheilen, noch immer das Vergnügen haben.

In unsern letzten Stück, haben wir die Eröffnung derer beyden hochlöbl. Kriegs-und Domainen-Cammern, bekannt gemacht; Gegenwärtig aber können wir auch ein gleiches sagen, von denen allerhöchst verordneten zweyen hohen Landes-Regierungen, und Ober-Consistoriis. Die zum theil nach Berlin verreiseten vornehmen Räthe und Assessores, fanden sich dahero insgesamt, noch mit dem Monath Jan. in der Haupt-Stadt Breßlau ein, woselbst auch mit Ende des Monaths, des von J. K. M. in Preussen zu Einrichtung dieser hohen Collegiorum ausdrücklich befehligten, würcklich Geheimen Etats-Ministers, Freyherrn von Cocceji Excell. gleichfalls eintrafen.

Den 1ten Febr. erfolgte hierauf die solenne Errichtung und Eröffnung dieser hohen Collegien. Früh Morgens um 8 Uhr versammleten sich zu dem Ende die sämmtliche Hrn. Räthe und viele andere Personen, in dem dasigen Ober-Ambts-Hause, und Ihro

Hoch-

Hochfürstl. Gnaden, Fürst von Carolath, des Fürsten-Rechts, wie auch des Königl. Ober-Ambts und Ober-Consistorii zu Breßlau, allerhöchst verordneter Präsident, desgleichen des Hrn. Grafens von Röders Excell. als hochverordneter Präsident des hohen Regierungs-Collegii und Ober-Consistorii zu Glogau, erhoben sich ebenfalls dahin, unter Vortretung einiger Hrn. Räthe und Cavaliers. Noch vor dieser Ankunfft aber allda, wurden der Königl. Geheime Justitz-Rath und Ober-Ambts-Director, Hr. Baron von Arnold, und der Hr. von Lüttichau abgeschickt, höchstgedachten Königl. Ministres Freyherrn von Cocceji Excell. solenniter dahin zu invitiren, und Dieselben mit Sr. Hochfürstl. Gnaden des Fürstens von Carolath, sechsspännigen Parade Carosse, Livree und Bedienten abzuholen. Bey Ankunfft dieses Königl. Ministres, wurde derselbe an dem Schlage Dero Wagens durch 2 Cavaliers empfangen, und sodann unter Vortretung 4 Cavalliers, die Treppe hinauf in das Ober-Ambtl. Conferentz-Zimmer geführet, woselbst auch darauf die sämmtlichen Officianten und Advocaten eingelassen wurden. Höchstgedachte Ihro Freyherrl. Excell. von

 Cocceji

erkennen, aus dessen innerlichen Verfassungen, welche wir unsern Leser mitzutheilen, noch immer das Vergnügen haben.

In unsern letzten Stück, haben wir die Eröffnung derer beyden hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammern, bekannt gemacht; Gegenwärtig aber können wir auch ein gleiches sagen, von denen allerhöchst verordneten zweyen hohen Landes-Regierungen, und Ober-Consistoriis. Die zum theil nach Berlin verreiseten vornehmen Räthe und Assessores, fanden sich dahero insgesamt, noch mit dem Monath Jan. in der Haupt-Stadt Breßlau ein, woselbst auch mit Ende des Monaths, des von J. K. M. in Preussen zu Einrichtung dieser hohen Collegiorum ausdrücklich befehligten, würcklich Geheimen Etats-Ministers, Freyherrn von Cocceji Excell. gleichfalls eintrafen.

Den 1ten Febr. erfolgte hierauf die solenne Errichtung und Eröffnung dieser hohen Collegien. Früh Morgens um 8 Uhr versammleten sich zu dem Ende die sämmtliche Hrn. Räthe und viele andere Personen, in dem dasigen Ober-Ambts-Hause, und Ihro

Hoch-

Hochfürstl. Gnaden, Fürst von Carolath, des Fürsten-Rechts, wie auch des Königl. Ober-Ambts und Ober-Consistorii zu Breßlau, allerhöchst verordneter Präsident, desgleichen des Hrn. Grafens von Röders Excell. als hochverordneter Präsident des hohen Regierungs-Collegii und Ober-Consistorii zu Glogau, erhoben sich ebenfalls dahin, unter Vortretung einiger Hrn. Räthe und Cavalliers. Noch vor dieser Ankunfft aber allda, wurden der Königl. Geheime Justitz-Rath und Ober-Ambts-Director, Hr. Baron von Arnold, und der Hr. von Lüttichau abgeschickt, höchstgedachten Königl. Ministres Freyherrn von Cocceji Excell. solenniter dahin zu invitiren, und Dieselben mit Sr. Hochfürstl. Gnaden des Fürstens von Carolath, sechsspännigen Parade Carosse, Livree und Bedienten abzuholen. Bey Ankunfft dieses Königl. Ministres, wurde derselbe an dem Schlage Dero Wagens durch 2 Cavalliers empfangen, und sodann unter Vortretung 4 Cavalliers, die Treppe hinauf in das Ober-Ambtl. Conferentz-Zimmer geführet, woselbst auch darauf die sämmtlichen Officianten und Advocaten eingelassen wurden. Höchstgedachte Ihro Freyherrl. Excell. von

Cocceji, eröffneten alsdenn diesen solennen Actum, mit einer sehr wohlgesetzten Rede, von der Glückseeligkeit solcher Staaten, deren hohe Regenten vor die Beförderung der Gerechtigkeit, besorgt sind, und nach Endigung derselben, wurde von dem ersten Secretaire, das Königl. Notifications-Patent, die Einrichtung betreffend, welche Sr. Königl. Majest. in Preussen, bey dem Welt- und Geistlichen Justitz-Wesen, in Dero Souverainen Hertzogthum Nieder-Schlesien, gemacht; de dato. Berlin, den 15. Jan. 1742. (*) öffentlich abgelesen. Nach diesen machte man den Anfang mit Verpflichtung, so wohl derer vornehmen Glieder, als auch derer sämtlichen Officianten dieser hohen Collegiorum, und es erfolgte zuförderst die Verpflichtung des Königl. Breßlauischen Ober-Ambts zweyten Präsidentens, Herrn Geheimden Justitz-Raths von Benckendorff, und des Königl. Directoris von eben diesem hohen Collegio, und Geheimden Justitz-Raths Herrn Baron von Arnold; Nach diesen wurden 4 schon in Königl. Collegiis gestandene

(*) Wir versprechen dem Leser dieses Patent in unsern nächstfolgenden 21sten Stück dieser Nachrichten.

dene Hrn. Ober-Ambts-Räthe, vereydet; Alsdenn die allerhöchst ernennten Ober-Consistorial-Räthe, Herr Prälat von St. Mathias, und Hr. Inspector Burg; Hierauf die Königl. Ober-Ambts-Secretarien, ferner die sämmtl. Ober-Ambts-Officianten, Fiscale und Canzellisten, desgleichen die allergnädigst recipirten 8. Landes- und 24. Breßl. Ober-Ambts-Advocaten, und endlich noch zuletzt die Canzelley-Diener. Nachdem diese Vereydung in solcher Ordnung war vollzogen worden, so wurde hierauf diese gantze höchst-solenne Handlung, durch eine wohl abgefaßte Dancksagungs-Rede von dem hochgedachten Zweyten Herrn Präsidenten und Königl. Geh. Justitz-Rath, Herr von Benckendorff, beschlossen, und Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Fürst von Carolath, tractirten alsdenn zu Mittage, sowohl die anwesenden Königl. hohen Ministres, und hohe Generals-Personen, als auch die sämtl. Herrn Ober-Ambts und Ober-Consistorial-Räthe, sehr prächtig. Von diesem Tage an, sind auch hierauf bey dieser hochpreißl. Königl. Ober-Ambts-Regierung, die Seßiones täglich fortgesetzet worden, da hingegen bey dem dasigen Ober-Consistorio, die erste

Seßion erstlich den 8ten Febr. gehalten worden. Indessen werden sich Ihro Excell. der Herr Baron von Cocceji nunmehro von da nach Glogau erheben, um auch alldort das Königl. hohe Regierungs-Collegium gleichmäßig zu eröffnen, und solenniter zu errichten.

§. 2.

Wie die Stadt Breßlau zeithero noch immer ein Schauplatz wichtiger Begebenheiten gewesen ist, so bleibt sie auch noch beständig ein Auffenthalt vieler hohen und vornehmen Personen, die in hohen Königl. Anbefehlnissen, bald daselbst ankommen, bald wieder von da abgehen. Also sind Sr. Exc. der Königl. General-Adjutant und Obrister Herr Graf von Haacke, nachdem sie letztoin von Berlin daselbst angelanget, am 28. Jan. auf erhaltenen allergnädigsten Königl. Befehl schleunigst von da nach Ollmütz wieder aufgebrochen, und da Dieselben während Dero Gegenwart in Breßlau, das neue Garnison-Regiment, so in die dasigen Vorstädte einquartiret wird, wie auch ein neues Hussaren Regiment und eine Bataillon Artilleristen, formiret haben, so haben Dieselben ebenfals noch auf Dero Reise, in Müncheberg ein neues Regiment aufgericht, so dem Hrn.

Obristen

Obristen Baron von Reck allergnädigst verliehen worden, desgleichen auch eines in Groß-Glogau, vor dem Hrn. General Major von Thiemen. Das Löbl. Regiment des Herrn General-Major du Moulin aber, so zeithero in Breßlau zur Besatzung gestanden, ist den 4ten Febr. unter Aufführung seines hochgedachten Cheffs, von daselbst abmarschiret, und man erwartet hingegen wiederum allda Sr. Excellentz den Herrn General-Lieutenant von der Marwitz, als ordentlich verordneten Gouverneur dieser Stadt. Indessen sind auch gegenwärtig bereits daselbst eingetroffen, der Herr Geheime-Rath von Beggerow und der Herr Kriegs- und Domainen-Rath Cöllner, so von Ihro Königl. Majest. in Preussen allerhöchst beordert sind, ein neues Königl. Feld-Kriegs-Commissariat zu Ollmütz zu formiren, und am 6 Febr. sind auch Ihro Excell der alte Herr Graff von Schaffgotsch, wiederum allda angekommen, bey welchen viele Visiten und Aufwartungen geschehen. So marschiren auch noch beständig bey dieser Stadt und in dasiger Gegend, verschiedene Königl. Preußische Regimenter vorbey, welche insgesamt ihren Marsch zu der Armee nach Mähren nehmen; Also ist

am 25sten Jan. das Hussaren Corpo des Hrn. Obristen von Ziethen, so durchgehends aus sehr außerlesener und wohl berittener Mannschafft bestehet, hier durchgegangen, desgl. sind am 6. Febr. die Grenadiers Compagnien derer Löbl. Regimenter Jung-Dohna und München, Fusiliers von da aufgebrochen, und so erwartet man noch in Breßlau das Löbl. Regiment von Alt-Dohna, Fusiliers, so von Wesel dahin in Anmarsch begriffen, und welches dem Herrn Obristen und Commendanten der Stadt und Vestung Brieg, Hautcharmois, von Ihro Königl. Maj. allergnädigst verliehen worden ist.

§. 3.

Von denen innerlichen Verfassungen des Hertzogthums Nieder-Schlesien, wollen wir vor dieses mahl dem Leser eine Piece mitheilen, welche zwar schon im vorigen Jahr, zu Brieg in öffentlichen Druck und Verlag Gottfried Tramps selig hinterlassenen Wittwe, erschienen ist, besonders aber doch denen in und nach Schlesien commercirenden, nicht unangenehm seyn wird, und billig zu denen hier zu sammlenden Landes-Verfassungen gehöret. Es ist der Königl. Preußischen Accisen-Tariffa d. Anno 1741. nach seinen völligen Inhalt wie folget:

Caput. I.

Caput I.

Von allerhand Geträncke, als von Wein.

		Satz.		
		Thlr.	gr.	d.
Eymer.	Alicant, Spanisch, Malvasir, Seckt, Italiänisch, Tockaier, Frontignac, veritabler Pontac, und andere süsse Weine, Champagne, Pourgogne und Eremitage Wein, der Consument und Wein-Schencke -	3	-	-
Eymer.	Ober Ungarischer Wein, der Consument und Wein-Schenck -	3	-	-
Eymer.	Nieder Ungarischer Wein, der Consument -	3	-	-
Eymer.	Mährische Weine -	3	-	-
Eymer.	Neckar-Rhein- und Moseler-Wein	2	-	-
Eymer.	Frantz- und Francken-Wein -	2	8	-
Eymer.	Sächsische und andere fremde Land-Weine, wann der Durchgangs-Impost nicht erleget, der Consument	2	8	-
Eymer.	dito Wann der Durchgangs-Impost erleget, der Consument -	1	20	-
Eymer.	Einländischer Land-Wein aus einer Stadt abgezogener, worunter der Märckische mit zu verstehen -	-	4	-
Eymer.	dito Vom platten Lande -	-	4	-
Eymer.	Einländischer Land-Wein aus einer Stadt, unabgezogener -	-	4	-
Eymer.	dito Vom platten Lande -	-	4	-

Wein zur Groß-Handlung, wovon die Consumtion-Accise gut gethan wird.

		Thlr.	gr.	d.
Eymer.	Spanischen Seckt, Ungarisch, Rhein-Mosel- und Neckar-Wein -	-	16	-
Eymer.	Frantz-Wein -	-	8	-
Eymer.	Francken und fremden Land-Wein beym Durchgange in der ersten Stadt	-	12	
Eymer.	Einländischen Land-Wein -	-	1	6

Vom Brandwein.

		Thlr.	gr.	d.
Qvart.	Rheinischen, Frantz-Francken und pohlnisch distillirten Brandwein	-	2	

Womit

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Eymer.	Womit Stück-weise gehandelt wird	1	=	
Qvart.	Ausländischen Korn-Brandtwein	=	1	
Qvart.	Korn-Brandtwein vom Lande	=	1	6
Qvart.	Aus einer Marckisch- oder einländischen Stadt in die andere, wo die Accise introduciret	=	=	3
Qvart.	Vom Wein- und Bier-Hefen auch Hülsen	=	=	6
Qvart.	Korn-Brandtwein aus dem Magdeburgischen und Halberstädtschen	=	=	10

Von Eßig.

		Thlr.	gr.	d.
Eymer.	Einländischer Wein-Eßig	=	5	=
Eymer.	dito zur Handlung	=	1	6
Eymer.	Einländischer Zieder-Eßig	=	5	
Eymer.	Ausländischer Wein- oder Zieder-Eßig	=	5	=
Tonne.	Fremder Bier-Eßig	=	5	
Tonne.	dito Womit gehandelt wird	=	1	6
Tonne.	Einländischer Bier-Eßig	=	2	6

Von fremden Bier.

		Thlr.	gr.	d.
Tonne.	Chur-Sächsisch Bier	1	12	=
Tonne.	Prager Bier	1	12	=
Tonne.	Englisch, Schwedisch, Zerbster, Kniesenack und andre ausländische Biere	1	12	=
Tonne.	Duchstein, Halberstädter Breyhan, Braunschweigische Mumme, Stölpisch Bier und Qvedlenburgis. Gose	=	16	=
Tonne.	Goßlarsche Gose	=	16	
Tonne.	Hitzacker Breyhan, Forster Bier und Meth	1	=	=
Tonne.	Einländische Meth	=	8	

Von einheimischen Bier.

		Thlr.	gr.	d.
Tonne.	Bier aus den Chur-Städten und Flecken, Item Gottwitzer und Franckfurter	=	9	=
Tonne.	Vom platten Lande und Dörffer	1	12	
Tonne.	Carthäuser Bier und von Königl. Aemtern, wann das Attestat dabey	=	12	=
Tonne.	Croßner Bier	=	12	
Schffl.	Hopfen zu ordinairen Bier, und werden 3. Scheffel auf 1. gerechnet	=	=	=

Ca-

Caput II.

Von allerhand Geträide.

Von dem in die Städte gebrachten Korn und Grütze.

		Satz.		
		Thlr.	gr.	d.
Schffl.	Erbsen und Linsen	-	2	6
Schffl.	Weitzen	-	2	6
Schffl.	Roggen	-	1	6
Schffl.	Gersten	-	1	6
Schffl.	Hafer	-	1	
Schffl.	Hirse-Hafer- und Buchweitzen-Grütze, auch Buchweitzen-Mehl	-	2	
Schffl.	Schwaden und Fuchs-Schwantz	-	2	-
Schffl.	Futter-Bonen und Wicken	-	1	
Schffl.	Unausgemachte Hirsche und Fuchs-Schwantz	-	1	
Schffl.	Buchweitzen in Hülsen	-	-	6

Von Korn-Handlung.

Die Handlungs-Accise wird hievon in favorem commercii bis auf weitere Verordnung nicht genommen.

Von dem beym Eingange nicht veracciseten, sondern von eigenem Zuwachs oder Vorrath in die Mühle gebrachten Korn.

		Thlr.	gr.	d.
Schffl.	Weitzen-Maltz	-	13	8
Schffl.	Gersten-Maltz zu ordinairen Bier	-	10	6
Schffl.	dito zu bittern oder Lager-Bier	-	10	6
Schffl.	Roggen Brandtwein-Schrodt	-	10	6
Schffl.	dito vor Apotecker und Materalisten	-	10	6
Schffl.	Weitzen Brandtwein-Schrot, Item vor die Apothecker und Materialisten	-	13	8
Schffl.	Maltz zu Eßig	-	13	8
Schffl.	Weitzen zum Scharnbacken	-	7	2
Schffl.	dito zum Hausbacken	-	7	[illegible]

Weitzen

		Satz.		
		Thlr.	gr.	d.
Eymer.	Womit Stück-weise gehandelt wird	1	ſ	
Qvart.	Ausländischen Korn-Brandtwein	ſ	1	
Qvart.	Korn-Brandtwein vom Lande ſ.	ſ	1	6
Qvart.	Aus einer Marckisch- oder einländischen Stadt in die andere, wo die Accise introduciret ſ	ſ	ſ	3
Qvart.	Vom Wein- und Bier-Hefen auch Hülsen ſ	ſ	ſ	6
Qvart.	Korn-Brandtwein aus dem Magdeburgischen und Halberstädtschen	ſ	ſ	10

Von Eßig.

		Thlr.	gr.	d.
Eymer.	Einländischer Wein-Eßig ſ	ſ	5	ſ
Eymer.	dito zur Handlung ſ	ſ	1	6
Eymer.	Einländischer Zieder-Eßig	ſ	5	
Eymer.	Ausländischer Wein- oder Zieder-Eßig	ſ	5	ſ
Tonne.	Fremder Bier-Eßig ſ	ſ	5	
Tonne.	dito womit gehandelt wird ſ	ſ	1	6
Tonne.	Einländischer Bier-Eßig ſ	ſ	2	6

Von fremden Bier.

		Thlr.	gr.	d.
Tonne.	Chur-Sächsisch Bier ſ	1	12	ſ
Tonne.	Prager Bier ſ	1	12	ſ
Tonne.	Englisch, Schwedisch, Zerbster, Kniesenack und andre ausländische Biere	1	12	ſ
Tonne.	Duchstein, Halberstädter Breyhan, Braunschweigische Mumme, Stölpisch Bier und Qvedlenburgis. Gose	ſ	16	ſ
Tonne.	Goßlarsche Gose ſ	ſ	16	
Tonne.	Hitzacker Breyhan, Forster Bier und Meth ſ	1	ſ	ſ
Tonne.	Einländische Meth ſ	ſ	8	

Von einheimischen Bier.

		Thlr.	gr.	d.
Tonne.	Bier aus den Chur-Städten und Flecken, Item Gottwitzer und Franckfurter ſ	ſ	9	ſ
Tonne.	Vom platten Lande und Dörffer	1	12	
Tonne.	Carthäuser Bier und von Königl. Aemtern, wann das Attestat dabey	ſ	12	ſ
Tonne.	Croßner Bier ſ	ſ	12	
Schffl.	Hopfen zu ordinairen Bier, und werden 3. Scheffel auf 1. gerechnet	ſ	ſ	3

Ca-

Caput II.

Von allerhand Geträide.

Von dem in die Städte gebrachten Korn und Grütze.

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Schffl.	Erbſen und Linſen ⸗	⸗	2	6
Schffl.	Weitzen ⸗	⸗	2	6
Schffl.	Roggen ⸗	⸗	1	6
Schffl.	Gerſten ⸗	⸗	1	6
Schffl.	Hafer ⸗	⸗	1	
Schffl.	Hirſe⸗Hafer⸗ und Buchweitzen⸗Grütze, auch Buchweitzen⸗Mehl ⸗	⸗	2	
Schffl.	Schwaden und Fuchs⸗Schwantz	⸗	2	⸗
Schffl.	Futter⸗Bonen und Wicken ⸗	⸗	1	
Schffl.	Unausgemachte Hirſche und Fuchs⸗Schwantz ⸗	⸗	1	
Schffl.	Buchweitzen in Hülſen ⸗	⸗	⸗	6

Von Korn⸗Handlung.

Die Handlungs⸗Acciſe wird hievon in favorem commercii bis auf weitere Verordnung nicht genommen.

Von dem beym Eingange nicht veracciſeten, ſondern von eigenem Zuwachs oder Vorrath in die Mühle gebrachten Korn.

		Thlr.	gr.	d.
Schffl.	Weitzen⸗Maltz ⸗	⸗	13	8
Schffl.	Gerſten⸗Maltz zu ordinairen Bier	⸗	10	6
Schffl.	dito zu bittern oder Lager⸗Bier	⸗	10	6
Schffl.	Roggen Brandtwein⸗Schrodt	⸗	10	6
Schffl.	dito vor Apotecker und Materaliſten	⸗	10	6
Schffl.	Weitzen Brandtwein⸗Schrot, Item vor die Apothecker und Materialiſten	⸗	13	8
Schffl.	Maltz zu Eßig ⸗	⸗	13	8
Schffl.	Weitzen zum Scharnbacken	⸗	7	2
Schffl.	dito zum Hausbacken	⸗	7	2

Weitzen

		Satz.		
		Thlr.	gr.	d.
Schffl.	Weitzen zum Poudre und Stärcke	,	7	2
Schffl.	Roggen zum Scharnbacken	,	4	10
Schffl.	dito zum Hausbacken	,	4	4
Schffl.	Allerhand Geträide zur Futterung	,	2	2
Schffl.	Fremd Weitzen-Mehl	,	9	8
Schffl.	Hallisch- und alles einländische Weitzen-Mehl aus Städten	,	1	,
Schffl.	Weitzen-Mehl vom Lande	,	7	2
Schffl.	Stein- und Staub-Mehl zur Futterung	,	,	,

Von dem beym Eingange versteuerten Geträide, nachgehends wann es in die Mühle gebracht wird.

Schffl.	Maltz zu Eßig	,	9	,
Schffl.	Weitzen-Maltz	,	11	2
Schffl.	Gersten-Maltz	,	9	,
Schffl.	Roggen Brandtwein-Schrot	,	9	,
Schffl.	Weitzen dito	,	11	2
Schffl.	Weitzen dito der Apothecker und Materialisten.	,	11	2
Schffl.	Roggen derselbe	,	9	,
Schffl.	Weitzen zum Hausbacken	,	4	8
Schffl.	dito zum Scharnbacken	,	4	8
Schffl.	Weitzen zum Poudre und Stärcke	,	4	8
Schffl.	Roggen zum Scharnbacken	,	3	4
Schffl.	dito zum Haußbacken	,	2	10
Schffl.	Futterschrot	,	1	2

Caput III.

Von allerhand Schlacht-Vieh.

Von Scharnschlachten.

Stück.	Ochsen und Stiehre, inclus. Tallich und Haut	1	2	,
Stück.	Kühe	,	20	,
Stück.	Schweine	,	8	,
Stück.	dito kleine	,	4	,

Span-

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Stück.	Spanferckel	=	1	6
Stück.	Kälber	=	2	=
Stück.	Hammel und Schafe	=	2	=
Stück.	Ziegen-Bock	=	2	9
Stück.	Ziege	=	1	4
Stück.	Lämmer	=	=	10
Stück.	Rind- und Kuh-Häute vom Lande	=	1	6
Stück.	Bock- und Ziegen-Felle	=	=	3
Stück.	Kalb- Hammel- und Schaf-Felle	=	=	1
Stück.	Lamm-Felle vom 17. August	=	=	1

Von Calkunischen Hahnen, Hennen und Gänsen.

		Thlr.	gr.	d.
Stück.	Calkunen		1	=
Stück.	Gänse	=	=	6
Stück.	Capaunen, Hamburger	=	1	6
Stück.	Einländische dito	=	=	6
Paar.	Zahme Hühner, wenn sie ausgewachsen	=	=	4
Paar.	dito junge Hühner	=	=	2
Stück.	Wilde Auer-Hahn, Item Trappen	=	1	6
Stück.	Birck-Hahn oder Henne	=	=	10
Stück.	Hasel-Huhn, Rep-Huhn und Wald-Schneppe	=	=	6
Stück.	Wilde Gans	=	=	6
Stück.	Grosse wilde Ente	=	=	3
Stück.	Fasanen		2	6
Stück.	Krick-Ente und andere kleine Ente	=	=	2
Stück.	Wilde Tauben	=	=	2
Mandel.	Krams-Vogel, Wiesen- und Mohr-Schneppen, gros Ziehmer rc.	=	1	6
Mandel.	Lerchen, Leipziger und andere ausländische	=	=	6
Mandel.	dito einländische	=	=	4
Mandel.	Kleine Vögel, Fincken, Stiegelitzen	=	=	3
Stück.	Hirsch-Wild- oder Hirsch-Kuh, Hirsch-Kalb oder Tannen-Hirsch	=	8	=
Stück.	Roth-Hirsch- oder Tannen-Kalb	=	6	=
Stück.	Rehe ohne Unterscheid	=	6	
Stück.	Wild Schweine, Bache oder Käule	=	8	
Stück.	Fröschling ohne Unterscheid	=	4	
Stück.	Haase		=	6

Ca-

Caput IV.

Von allerhand Victualien, auch Häcker und Eß-Waaren.

		Satz.		
		Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Womit en gros gehandelt wird			
Rthlr.	Allerley Victualien zur Consumtion und Handlung, als Fische, Feder-Vieh, Butter, Käse, Eyer, Obst und Garten-Gewächse, auch was sonst an Eß-Waaren vom Lande und fremden Orten zur Stadt gebracht wird	-	-	3
Rthlr.	dito der fremde Verkäuffer in und ausser Jahrmarckt	-	-	6
Tonne.	Hering	-	1	-
Tonne.	Eingesaltzene Hechte, Hausen, Karpen und Stähre	-	5	
Centnr.	Marinirite Fische, Lachs, Meerkrebse und Spinnen	-	5	-
Tonne.	Eingesaltznen Lachs	-	20	
Centnr.	Geräucherten Lachse, Forellen und Aale	-	12	
Centnr.	Stock- und Flach-Fisch	-	18	-
Tonne.	Laberdan		5	
Centnr.	Rotscheer	-	8	
Centnr.	Fremde Fische, Seefische, als Laberdan Cabeliau, Schelfisch	-	3	6
Rthlr.	Alle übrige fremde Seefische, so eingesaltzen, geräuchert oder gedörret, als Dorsch, Goldfisch, Mayfisch, Schollen, Cabelau, rc.	-	1	6
Tonne.	Bücklinge zu 800. Stück a 8. Thlr.	-	1	-
100.	Austern	-	8	
100.	Ausgestochene dito		4	
100.	Muscheln	-	4	-
Rthlr.	Alles Wilpreth und Delicatessen, nach denen Special-Sätzen, der Consument oder Handelsmann	-	1	6
Tonne.	Saltz a 5. Schffl.	-	1	6
Tonne.	dito a 6. Schffl.		4	
Stück.	Citronen, Apfelsinen Granaten und Pommerantzen, wovon 25. wegen der unter Weges verdorbenen gut gethan werden	-	5	-
		-	1	-

Allerhand

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Allerhand Victualien, aus Königl. Provinzien	,	,	6
Rthlr.	dito so ein Fremder im Lande aufkaufft und mit sich ausser Lande nimmt	,	1	,

Insgemein von Victualien.

Schock.	Krebse	,	,	2
Schock.	dito kleine	,	,	1
Schock.	Kohl	,	,	6
Schffl.	Trockene und kleine frische Rüben	,	,	6
Schffl.	Mohr- und Wasser-Rüben	,	,	4
Schffl.	Eicheln	,	,	8
Fuder.	Semmel oder Brodt der Fremde	,	12	,
Rthlr.	Fremde Honig- oder andere Kuchen	,	1	6
Rthlr.	dito einländische	,	,	4

Der Müller oder Fischer Qvartal-Accise wird besonders angeschlagen nach der Stärcke ihrer Familien, und sonst dabey concurrirenden Umständen.

Caput V.

Von allerhand Kauffmannschafften.

Rthlr.	Vom Groß-Handel	,	1	,
Rthlr.	Gemeine und allerley Färbe-Waaren	,	,	9
Rthlr.	Der fremde ausser Jahrmarckt	,	1	,
Rthlr.	dito im Jahrmarckt	,	1	,
Rthlr.	Leinene, lederne, seidene und andere Waaren, so bereits in andern Königl. Städten versteuert, Nachschuß	,	,	4

Caput IV.

Von allerhand Victualien, auch Häcker und Eß-Waaren.

		Satz.		
		Thlr.	gr.	pf.
Rthlr.	Womit en gros gehandelt wird			
Rthlr.	Allerley Victualien zur Consumtion und Handlung, als Fische, Feder-Vieh, Butter, Käse, Eyer, Obst und Garten-Gewächse, auch was sonst an Eß-Waaren vom Lande und fremden Orten zur Stadt gebracht wird	ſ	ſ	3
Rthlr.	dito der fremde Verkäuffer in und ausser Jahrmarckt	ſ	ſ	6
Tonne.	Hering	ſ	1	ſ
Tonne.	Eingesaltzene Hechte, Hausen, Karpen und Stähre	ſ	5	
Centnr.	Marinirite Fische, Lachs, Meerkrebse und Spinnen	ſ	5	ſ
Tonne.	Eingesaltznen Lachs	ſ	20	
Centnr.	Geräucherten Lachse, Forellen und Aäle	ſ	12	
Centnr.	Stock- und Flach-Fisch	ſ	18	ſ
Tonne.	Laberdan		5	
Centnr.	Rotscheer	ſ	8	
Centnr.	Fremde Fische, Seefische, als Laberdan Cabeliau, Schelfisch	ſ	3	6
Rthlr.	Alle übrige fremde Seefische, so eingesaltzen, geräuchert oder gedörret, als Dorst, Goldfisch, Mayfisch, Schollen, Cabelau, rc.	ſ	1	6
Tonne.	Bücklinge zu 800. Stück a 8. Thlr.	ſ	1	ſ
100.	Austern	ſ	8	
100.	Ausgestochene dito		4	
100.	Muscheln	ſ	4	ſ
Rthlr.	Alles Wildpreth und Delicatessen, nach denen Special-Sätzen, der Consument oder Handelsmann	ſ	1	6
Tonne.	Saltz a 5. Schffl.	ſ	1	6
Tonne.	dito a 6. Schffl.		4	
Stück.	Citronen, Apfelsinen Granaten und Pommerantzen, wovon 25. wegen der unter Weges verdorbenen gut gethan werden	ſ	5	ſ
		ſ	1	ſ

Allerhand

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Allerhand Victualien, aus Königl. Provinzien	-	-	6
Rthlr.	dito so ein Fremder im Lande aufkaufft und mit sich ausser Lande nimmt	-	1	-

Insgemein von Victualien.

		Thlr.	gr.	d.
Schock.	Krebse	-	-	2
Schock.	dito kleine	-	-	1
Schock.	Kohl	-	-	6
Schffl.	Trockene und kleine frische Rüben	-	-	6
Schffl.	Mohr- und Wasser-Rüben	-	-	4
Schffl.	Eicheln	-	-	8
Fuder.	Semmel oder Brodt der Fremde	-	12	-
Rthlr.	Fremde Honig- oder andere Kuchen	-	1	6
Rthlr.	dito einländische	-	-	4

Der Müller oder Fischer Qvartal-Accise wird besonders angeschlagen nach der Stärcke ihrer Familien, und sonst dabey concurrirenden Umständen.

Caput V.

Von allerhand Kauffmannschafften.

		Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Vom Groß-Handel	-	1	-
Rthlr.	Gemeine und allerley Färbe-Waaren	-	-	9
Rthlr.	Der fremde ausser Jahrmarckt	-	1	-
Rthlr.	dito im Jahrmarckt	-	1	-
Rthlr.	Leinene, lederne, seidene und andere Waaren, so bereits in andern Königl. Städten versteuert, Nachschuß	-	-	4

Caput IV.

Von allerhand Victualien, auch Häcker und Eß-Waaren.

		Satz. Thlr.	gr.	pf.
Rthlr.	Womit en gros gehandelt wird	-	-	2
Rthlr.	Allerley Victualien zur Consumtion und Handlung, als Fische, Feder-Vieh, Butter, Käse, Eyer, Obst und Garten-Gewächse, auch was sonst an Eß-Waaren vom Lande und frembden Orten zur Stadt gebracht wird	-	-	6
Rthlr.	dito der fremde Verkäuffer in und ausser Jahrmarckt	-	1	-
Tonne.	Hering	-	5	
Tonne.	Eingesaltzene Hechte, Hausen, Karpen und Stähre	-	5	-
Centnr.	Marinirite Fische, Lachs, Meerkrebse und Spinnen	-	20	
Tonne.	Eingesaltznen Lachs	-	12	
Centnr.	Geräucherten Lachse, Forellen und Aäle	-	18	-
Centnr.	Stock- und Flach-Fisch		5	
Tonne.	Laberdan	-	8	
Centnr.	Rotscheer	-	3	6
Centnr.	Fremde Fische, Seefische, als Laberdan Cabeliau, Schelfisch	-	1	6
Rthlr.	Alle übrige fremde Seefische, so eingesaltzen, geräuchert oder gedörret, als Dorst, Goldfisch, Mayfisch, Schollen, Cabelau, 2c.	-	1	-
Tonne.	Bücklinge zu 800. Stück a 8. Thlr.	-	8	
100.	Austern		4	
100.	Ausgestochene dito	-	4	-
100.	Muscheln	-	1	6
Rthlr.	Alles Wilpreth und Delicatessen, nach denen Special-Sätzen, der Consument oder Handelsmann	-	1	6
Tonne.	Saltz a 5. Schffl.		4	
Tonne.	dito a 6. Schffl.	-	5	-
Stück.	Citronen, Apfelsinen Granaten und Pommerantzen, wovon 25. wegen der unter Weges verdorbenen gut gethan werden	-	1	-

Allerhand

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Allerhand Victualien, aus Königl. Provinzien	=	=	6
Rthlr.	dito so ein Fremder im Lande aufkaufft und mit sich ausser Lande nimmt	=	1	=

Insgemein von Victualien.

Schock.	Krebse	=	=	2
Schock.	dito kleine	=	=	1
Schock.	Kohl	=	=	6
Schffl.	Trockene und kleine frische Rüben	=	=	6
Schffl.	Mohr= und Wasser=Rüben	=	=	4
Schffl.	Eicheln	=	=	8
Fuder.	Semmel oder Brodt der Fremde	=	12	=
Rthlr.	Fremde Honig= oder andere Kuchen	=	1	6
Rthlr.	dito einländische	=	=	4

Der Müller oder Fischer Qvartal-Accise wird besonders angeschlagen nach der Stärcke ihrer Familien, und sonst dabey concurrirenden Umständen.

Caput V.

Von allerhand Kauffmannschafften.

Rthlr.	Vom Groß=Handel	=	1	=
Rthlr.	Gemeine und allerley Färbe=Waaren	=	=	9
Rthlr.	Der fremde ausser Jahrmarckt	=	1	4
Rthlr.	dito im Jahrmarckt	=	1	=
Rthlr.	Leinene, lederne, seidene und andere Waaren, so bereits in andern Königl. Städten versteuert, Nachschuß	=	=	4

	Satz. Thlr.	gr.	d.
Rthlr. Allerhand Galanterie-Waaren und kostbare Rauchwerck, an Zobeln, Hermelin, Luchs und Tieger-Fellen	-	-	4
Rthlr. Jouwelen und fremd Porcellain	-	1	6
Rthlr. Noch allerhand Galanterie, Gold- und Silberne Uhren, Agrements, Commoden, Gaze, Palatinen, Echarpes und reiche Bänder	-	2	-
Rthlr. Zucker	-	1	10
Rthlr. Allerhand gegossen Zucker, Confituren, riechende und andere Oele ꝛc.	-	1	-
Rthlr. Apotecker Materialisten und andere Kauffmanns-Waaren	-	1	-
Centnr. Baum-Oel à 12. thlr.	-	18	-
Centnr. Hanff- Rüben- Lein- und ander Oel	-	5	-
Pfund. Thee	-	5	-
Pfund. Caffee und Chocolade	-	2	-
Pfund. Cacao	-	2	-
Pfund. Spaniol	-	4	-
Pfund. Gestossener Prasil, oder ander ausländischer Schnupf-Taback	-	4	-
Pfund. Rappe	-	4	-
Pfund. Ukrainer Blätter	-	4	-
Pfund. Gantzer Prasil	-	4	-
Pfund. S. Vincent	-	4	-
Pfund. Stern-Taback	-	4	-
Pfund. Türckischer Blätter-Taback	-	4	-
Pfund. Virginische Blätter	-	4	-
Pfund. Holländische Blätter	-	4	-
Pfund. Virginisch- Oberländisch- und alle fremde unfabricirte Tabacks-Blätter, für die einländische Tabacks-Fabricanten	-	2	-
Rthlr. Einländischer Taback	-	-	6

dito

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	dito aus Brandenburgisch- und Magdeburgischen Städten, wann darüber ein Accise-Zettel producirt	.	.	3
Gros.	Holländische lange Tabacks-Pfeiffen	.	1	6
Gros.	dito kurtze	.	1	.
Rthlr.	Englische, Holländische, Ackner und fremde Tücher	.	.	6
Rthlr.	Clevische, Düßburger, in der Graffschafft Marck	.	.	3
Rthlr.	Fremdes Castor-Tuch	.	.	3
Stück.	Tücher aus Schlesischen Städten zum Ausschnitt	.	3	.
Stück.	Frieß aus Schlesischen Städten zum Ausschnit	.	2	.
Stück.	Boy zum Ausschnitt	.	1	6
	Andere Tücher aus dem Königl. Lager-Hause der Marck auch andern Königl. Provinzien, geben nichts.			
Stein.	Wolle a 11. Pfund zur auswärtigen Handlung	.	2	.
Stein.	Fremde und einländische Wolle, so nach der Magdeburgischen und Holländischen verhandelt wird	.	1	.
Stein.	Wolle a 11. Pfund der Tuch- Zeug- Räsch- Strumpf- und Hutmacher	.	.	4
Centnr.	Rauff- und Gerber-Wolle, so ausser Landes gehet	.	2	.
Rthlr.	Allerley Instrumenta und rohe Materien für die Fabricanten, als gesponnen Woll- und Leinen-Garn, Camel und andere Haare für die Hutmacher, allerley rohe gesponnen und gefärbte Seide	.	.	6
Rthlr.	Aller fremder Sammet	.	.	4

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Alle fremde seidene Waaren und Estoffes, auch Drapd'or und D'argent	-	-	4
Rthlr.	Baumbast	-	-	4
Rthlr.	Satinaden oder halbseiden Atlas	-	-	4
Rthlr.	Gestickte Mannes- und Frauen-Kleider, Decken und Chaberaqven, fremde	-	1	4
Rthlr.	Ball-Atlaß	-	-	4
Rthlr.	Roll-Atlaß	-	-	4
Rthlr.	Fremder Canefaß und Parchen, so nicht aus Chur-Sachsen	-	-	4
Rthlr.	Wollen fremd Crepon, Pyd'Irlande, Rasch und Serge	-	-	4
Rthlr.	Gerissener Fischbein, fremder	-	-	4
Rthlr.	dito ungerissener kurtzer	-	-	4
Rthlr.	dito langer	-	-	4
Rthlr.	Fremd gebleichte Peruqven-Haare	-	-	6
Rthlr.	Seidene und lederne Handschuh, fremde	-	-	6
Rthlr.	Fremder gantzer Castor-Huth	-	-	6
Rthlr.	Halber dito	-	-	6
Rthlr.	Carolin Huth, Codebeqve und fremder Wollener-Huth	-	-	6
	Einländische Hüthe worüber ein Accise-Paßir-Zettel gehen frey			
Rthlr.	Fremde seidene Manns-Mützen	-	-	4
Rthlr.	Fremde seidene Manns-Strümpfe	-	-	4
Rthlr.	dito Floret-seidene	-	-	4
Rthlr.	Fremde seidene Frauen-Strümpfe	-	-	4
Rthlr.	Floret-seidene Frauen-Strümpfe	-	-	4
Rthlr.	Fremde gewebte Wollene- und Castor-Mannes-Strümpfe	-	-	4
Rthlr.	dito Frauen-Strümpfe	-	-	4

Castor-

		Satz.		
		Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Castor- oder Bieberhärne Strümpfe	=	=	4
	Berliner und aus andern Königl. Städten verfertigte Wollene Strümpfe, gehen frey.			
Rthlr.	Fremde gewebte, Zwirne Strümpfe, Item Güterbockſche geſtrickte wollene Strümpfe	=	=	4
Rthlr.	Fremde Baumwollene gewebte und geknittete Strümpfe	=	=	4
Rthlr.	Tapeziere d'hautelice	=	=	4
Rthlr.	Fremde wollene Zeuge, Item Brocatelles, Camelhaaren, Plüſch, Cameloth, Kirſai, Molton, ꝛc.	=	=	4
Rthlr.	Drogueſt, Etamines, Flanel und Palines	=	=	4
Rthlr.	Fremde gold- und ſilberne Maſſive Waaren, Thee- und Coffee-Kannen, Tabattieres, Etuis, gold- und ſilberne Uhr- und andere Ketten, Geſchmeide, und alle übrige von Gold und Silber gemachte Geſchir und Geräthe	=	=	4
Rthlr.	Fremd Bley und Rothſtein-Feder, auch geſchlagen Blätter-Gold und Silber. Item fremd geſponnen Baumwollen-Garn	=	=	4
Stück.	Fremde Axten und Beile	=	=	4
Rthlr.	Einländiſche dito	=	=	4
Rthlr.	Fremde Senſen und Futter-Klingen	=	=	4
Rthlr.	Fremd ſchneidend Zeug für die Handwercker, feine Engliſche und Franzöſiſche Tiſch-Scheer-Feder-Meſſer und Scheeren, fremde eiſerne Küchen- und Camin-Geräthe, Baum-Schneiden und Schaaf-			

		Satz. Thlr.	gr.	d.
	Scheeren, Wagen-Winden, Blech- und Klempner-Waaren	=	=	4
Rthlr.	Fremd gegossen Eisen und eiserne Ofen	=	=	4
Rthlr.	Fremde Spiegel und Spiegel-Glaß	=	=	4
Rthlr.	Körbe und Korbmacher-Waaren aus Zerbst	=	=	4
Rthlr.	dito aus Holland	=	=	4
Rthlr.	Fremde eiserne Latt-Brett- und Huff-Nagel	=	=	4
Rthlr.	Fremde kleine Nagel vor die Sattler und Tapezierer	=	=	4
Rthlr.	Fremde weisse Wachs-Lichte	=	1	6
Rthlr.	Fremd gelb dito	=	1	6
Rthlr.	Fremd Beutel-Tuch	=	=	4
Rthlr.	Einländische dito	=	=	4
Rthlr.	Einländische Wollene Zeuge, Strümpfe vom Lande	=	=	4
	Dergleichen aus andern Kön. Städten wann darüber ein Accise-Passir-Zettel gehen frey.			
Rthlr.	Frantzösische gold und silberne Tressen	=	=	4
	Die zu Berlin fabricirte gehen frey, wann darüber ein Paßir-Zettel.			
Rthlr.	Gold und Silberne Tressen, Faden und Gespinst aus Anhalt-Dessau	=	=	4
Rthlr.	dito aus fremden Oertern	=	=	4
Rthlr.	Holländische und andere fremde Leinwand	=	=	6
Rthlr.	Zwillig, Damast und Nesseltuch	=	=	4
Rthlr.	Weisser Catun und Cammer-Tuch, wie auch durchgehends alle fremde weisse Waaren, Canten und Spitzen	=	=	4
Rthlr.	Bielefeldsche und andere einländische			

Leinwand

		Satz. Thlr. gr. d.
	Leinwand und dergleichen, wovon der Flachs und Garn nicht versteuret. Item andere gemeine einländische Waaren	- - 4
Rthlr.	Fremde gestreiffte Leinwand, Catun zur einländischen Consumtion	- 1 6
	Dergleichen zum fremden Handel gehen frey.	

Von allerhand Waaren, so im Churfürstenthum Sachsen, und sämtliche Sächsische Länder Albertinischer Linie, fabriciret, ausgenommen die Sächsischen Querfurtschen Lande, worunter Dame und Güterbock mit begriffen, als:

Rthlr. Allerhand Seiden- Halbseiden- Wollen- und Halbwollen- auch Camelhaaren-Zeug; Ingleichen Seiden- und Halbseiden-Sammet, und allerhand Blüsch, Zwillich, Damast, Leinwand, Cannefaß, Parchen, Spitzen und Canten, von Seide, Nessel-Garn und Zwirn, Seiden- und Halbseiden- Wollen- Halbwollen- Baumwollen- Zwirnen Mützen und Strümpfe, Leder- und Lederne Waaren, Wollen und gewürckte Leinwand, gemahlte und laqvirte Tapeten, Hüthe, Eisern- Blechern- Röhre, und verzinnte, auch Stählern- Printzmetallen- Zinnern- und Bleyern- Höl-

		Satz. Thlr.	gr.	d.
	tzerne und andere Waaren, Seiden- Halbseiden-Zwirn-Canel-und Pferdehaarne- Zinnern-und Stählern Knöpfe	=	=	4
Rthlr.	Gold- und Silbern melirte Estoffes, reiche Bänder, gestickte Kleidung. Dergleichen gesponnen und gewirckte Knöpfe, allerhand Galanterie-Waaren, Peruqven, Porcellain rc.	=	2	=
Rthlr.	Töpfer- auch Seiffensieder-Waaren aus Chur-Sachsen	=	=	4
Pfund.	Roher gekerbter und gesponnener Taback aus Chur-Sachsen	=	4	=
Rthlr.	Gold-und Silberne Spitzen, Tressen, Gallonen, Garnituren, gold-und silberne Faden, Gespinste, Spiegel aus Chur-Sachsen	=	=	4
Stein.	Stärcke und Puder aus Chur-Sachsen	=	7	=
Rthlr.	Einländische gemahlte Leinwand und fremden Bomsin	=	=	4
Rthlr.	Bautzener- Moldauer- und Ball-Juchten	=	=	4
Rthlr.	Fremd Lohgar- Rind- Dantziger-und Hamburger-Sohl-Leder. Item fremd Roß-Leder	=	=	4
Rthlr.	Englisch und Lücker Sohl-Leder, wie auch fremd Lohgar- Kalb- und Schaaf-Leder	=	=	4
Rthlr.	Rußische Juchten, Englisch Kalb-Leder, und alles übrige fremde Sämische- gebleicht- gefärbt und zugerichtete Leder	=	=	4

Von

		Satz.		
		Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Von ein= und ausländischen rohen Leder	=	=	4
Rthlr.	Einländisch Glaß	=	=	4
Rthlr.	Böhmische und alles fremde dito	=	1	6
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	=	=	3
Rthlr.	Allerhand fremde Metalle und davon gemachte Waaren	=	1	=
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	=	=	3
Rthlr.	Neu Kupfer vom einländischen Hammer, so daselbst zur Helffte bereits versteuret	=	=	6
Rthlr.	dito ausländisch	=	1	
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	=	=	3
Rthlr.	Neuer Meßing, vom einländischen Meßings=Werck	=	=	6
Rthlr.	dito, so daselbst vor voll versteuret, an Nachschuß	=	=	3
Rthlr.	dito ausländisch	=	1	=
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	=	=	3
Rthlr.	Einländisch alt Kupfer und Meßing	=	=	4
Rthlr.	Alt Grapen=Guth	=	=	4
Rthlr.	Sauerländische Sensen und Futter=Klingen mit dem Preußischen Adler gezeichnet	=	=	4
Rthlr.	dito und andere einländische, so der Kauffmann und andere Leute einbringen	=	=	4
Rthlr.	Einländisch Eisen	=	=	8
Rthlrt	Einländisch schwartz Schloß= und Stürtz=Pfannen=Bleche	=	=	8
Rthlr.	Vor ausländisch Vieh und Pferde	-	=	4
Rthlr.	Vor Land=Vieh womit Handlung getrieben wird	=	=	4

		Satz. Thlr.	gr.	d.
	tzerne und andere Waaren, Seiden- Halbseiden-Zwirn-Canel-und Pferdehaarne- Zinnern-und Stählern Knöpfe	-	-	4
Rthlr.	Gold- und Silbern melirte Estoffes, reiche Bänder, gestickte Kleidung. Dergleichen gesponnen und gewirckte Knöpfe, allerhand Galanterie-Waaren, Peruqven, Porcellain ꝛc.	-	2	-
Rthlr.	Töpfer- auch Seiffensieder-Waaren aus Chur-Sachsen	-	-	4
Pfund.	Roher gekerbter und gesponnener Taback aus Chur-Sachsen	-	4	-
Rthlr.	Gold-und Silberne Spitzen, Tressen, Gallonen, Garnituren, gold-und silberne Faden, Gespinste, Spiegel aus Chur-Sachsen	-	-	4
Stein.	Stärcke und Puder aus Chur-Sachsen	-	7	-
Rthlr.	Einländische gemahlte Leinwand und fremden Bomsin	-	-	4
Rthlr.	Bautzener- Moldauer- und Ball-Juchten	-	-	4
Rthlr.	Fremd Lohgar-Rind-Dantziger-und Hamburger-Sohl-Leder. Item fremd Roß-Leder	-	-	4
Rthlr.	Englisch und Lücker Sohl-Leder, wie auch fremd Lohgar-Kalb- und Schaaf-Leder	-	-	4
Rthlr.	Rußische Juchten, Englisch Kalb-Leder, und alles übrige fremde Sämische- gebleicht- gefärbt und zugerichtete Leder	-	-	4

Von

		Satz.		
		Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Von ein- und ausländischen rohen Leder	-	-	4
Rthlr.	Einländisch Glaß	-	-	4
Rthlr.	Böhmische und alles fremde dito	-	1	6
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	-	-	3
Rthlr.	Allerhand fremde Metalle und davon gemachte Waaren	-	1	-
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	-	-	3
Rthlr.	Neu Kupfer vom einländischen Hammer, so daselbst zur Helffte bereits versteuret	-	-	6
Rthlr.	dito ausländisch	-	1	
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	-	-	3
Rthlr.	Neuer Meßing, vom einländischen Meßings-Werck	-	-	6
Rthlr.	dito, so daselbst vor voll versteuret, an Nachschuß	-	-	3
Rthlr.	dito ausländisch	-	1	-
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	-	-	3
Rthlr.	Einländisch alt Kupfer und Meßing	-	-	4
Rthlr.	Alt Grapen-Guth	-	-	4
Rthlr.	Sauerländische Sensen und Futter-Klingen mit dem Preußischen Adler gezeichnet	-	-	4
Rthlr.	dito und andere einländische, so der Kauffmann und andere Leute einbringen	-	-	4
Rthlr.	Einländisch Eisen	-	-	8
Rthlrt	Einläudisch schwartz Schloß- und Stürtz-Pfannen-Bleche	-	-	8
Rthlr.	Vor ausländisch Vieh und Pferde	-	-	4
Rthlr.	Vor Land-Vieh womit Handlung getrieben wird	-	-	4

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Vor in der Stadt gemästetes und ander fett Vieh	=	=	4
Rthlr.	Vor allerhand Vieh, so auf den Jahrmärckten verkaufft wird, der Käuffer	=	=	4
Rthlr.	Hammel zur Handlung	=	=	4
Rthlr.	dito Schaafe	=	=	4
Rthlr.	dito Lämmer	=	=	4
Rthlr.	Kälber, so ein Bürger von seinem Zuwachs verkauft	=	=	4
Rthlr.	Honig	=	=	4
Rthlr.	Gelb Wachs	=	=	4
	Aus Pohlen ist frey der Honig und Wachs.			
Rthlr.	Flösser oder ander Holtz, wann ausser Landes gehandelt wird, der Kauffmann nach dem Einkauff	=	=	8
Rthlr.	dito, so zur Helffte bereits anderwerts versteuret	=	=	4
Rthlr.	Holtz so innerhalb Landes gehandelt wird	=	=	4
Rthlr.	Fremd Tallich, Lichte und Seiffe, der Handelsmann oder Consument auch Seiffensieder und Lichtzieher	=	2	4
Rthlr.	Einländische Seiffe, Tallich und Lichte aus einer andern Stadt	=	=	4
Rtlhr.	dito, so die Sachsen allhier von denen Schlächtern kauffen, der Käuffer	=	2	=
Rthlr.	dito, so die Schlächter an andere Königl. Unterthanen ausserhalb der Stadt verhandeln	=	=	4
Rthlr.	Hirsch-Tallich	=	=	4
Rthlr.	Venedische Seiffe	=	=	4
Rthlr.	Fremde grüne oder schwartze Seiffe	=	=	4

Einländische

		Satz. Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Einländische dito	=	=	4
Schffl.	Weisse einländische Stärcke	=	5	=
Schffl.	dito Böhmische	=	6	=
Schffl.	dito Zerbster und andere fremde	=	6	=
Rthlr.	Post- und Regal-Pappier	=	=	4
Rthlr.	dito Schreib-Pappier	=	=	4
Rthlr.	dito Druck-Pappier und Maculatur	=	=	4
Schffl.	Hopfen zur Handlung	=	=	4
Rthlr.	Nutz-Holtz, wobey kein Attestat verhanden	=	=	4
Rthlr.	Brenn-Holtz	=	=	4
Rthlr.	dito, so vom Lande in die Stadt gebracht wird	=	=	4

Insgemein von allen in die Handlung lauffenden Waaren.

		Thlr.	gr.	d.
Rthlr.	Grosse und kleine Bandstöcke	=	=	6
Rthlr.	dito um grosse Maisch- oder Brau-Battiche	=	=	6
Rthlr.	Borcke oder Baumrinde	=	=	8
Rthlr.	Bötticher Arbeit	=	=	4
Rthlr.	Tischer-Dielen Eichen von 12. bis 18. Fuß	=	=	4
Rthlr.	dito Kiehnen, von 8. bis 24. Fuß	=	=	4
Rthlr.	dito Schalen	=	=	4
Rthlr.	Fellgen	=	=	4
Rthlr.	Nutz Holtz	=	=	4
Rthlr.	Hopfen-Stecken	=	=	4
Rthlr.	Höltzerne Kannen	=	=	4
Rthlr.	Kohlen	=	=	4
Rthlr.	Latten zur Handlung, von 10. bis 24. Fuß	=	=	2
Rthlr.	Mulden, Tabeln und andere höltzerne Waaren	=	=	4

Eichene

	Satz. Thlr.	gr.	d.
Rthlr. Eichene Pföste	=	=	4
Rthlr. Wagen-Räder	=	=	4
Rthlr. Erd- und Dach-Rinnen	=	=	2
Rthlr. Kiehnen Stücke	=	=	4
Rthlr. Höltzerne Teller	=	=	4
Rthlr. Zaun-Pfähle	=	=	4
Rthlr. Zaun-Ruthen	=	=	4
Rthlr. Asche	=	=	4
Rthlr. Gerber-Lohe	=	=	8
Rthlr. Hexel	=	=	4
Rthlr. dito gemengter	=	=	8
Rthlr. Heu, das Fuder mit 2 a 6. Pferden	=	=	4
Rthlr. Heu, so bey Bunden eingebracht	=	=	4
Rthlr. Rohr-Schöwe	=	=	4
Rthlr. Mauer und Dach-Steine zur Handlung	=	=	10
Rthlr. dito zur Consumtion	=	=	10
Rthlr. dito Hohl- und Fluhr-Steine zur Consumtion	=	=	10
Rthlr. dito zur Handlung	=	=	10
Rthlr. Dachsplitt	=	=	2
Rthlr. Stroh- oder Stroh-Schöwe	=	=	4
Rthlr. Fremde Töpfe und Kacheln	=	1	8
Rthlr. dito einländische	=	1	=
Rthlr. Gebrante Töpfe	=	1	=
Rthlr. Weinschlett	=	=	4
Rthlr. Theer oder Pech zum Handel	=	=	4
Rthlr. dito der Consument	=	=	4
Rthlr. Für allerhand Bau-Materialien	=	=	4
Rthlr. Kalck zur Consumtion	=	=	8
Rthlr. dito zur Handlung	=	=	8
Comödianten ohne Unterscheid, wann sie spielen, täglich	1	=	=

	Satz. Thlr. gr. d.
Oculisten, Bruchschneider, Marckt-schreyer, und dergleichen, täglich	. 4 .
Glücks-Krähmer, Gauckler, Riemen-stecher und dergleichen, wann sie ausstehen, täglich	1 . .
Scheeren-Schleiffer, Petschierstecher, geben in den Jahrmärckten täglich	. 4 .

Caput VI.

Von liegenden Gründen, als Acker/ Wiesen/ Gärten.

Cessat, weil die Garten-Früchte/ wenn sie zur Stadt gebracht/ Rthlr. mit 4. d. versteuret werden.

Caput VII.

Vom Vieh.

Pferde, so die Fuhrleute gebrauchen, jährlich a	. 4 .
dito die so genannten Härtler, jährlich a Pferd	. 6 .
Kühe, so einmahl gekalbet, jährlich	. 4 .

Zu Facilitirung des Commercii / bleiben wie vorhin als auch hinführo/ alle aus Musco/ Armenien/ Pohlen/ Littauen und denen dahin einverleibten Ländern/ alle einbringende Kauff-

und

und Krahm-Waaren, von der Einfuhre und Consumtions-Accise gäntzlich frey, wovon jedoch folgende Species ausgenommen seyn sollen, als:

Taback, Wein, Bier, Brandtwein, Meth und alles übrige Geträncke, Vieh, Glaß-Waaren, Pappier und alle Wollen- auch Leinen-Waaren, gearbeitetes Riem-Werck, Flachs, Hanff und Garn, die zweyschürige Wolle, massen die einschürige ebenfalls Accise frey bleibet.

Nicht weniger allerhand Sorten von Geträyde, Mehl und Graupe, worunter jedoch der Leinsaamen wiederum von der Accise befreyet ist.

Ferner: Butter, Käse und dergleichen Milch-Speise, Fische, Wildpret und ander Geflügel 2c.

§. 4.

Da wir mit Wissen und Willen, unsern Leser nichts schuldig bleiben wollen, so müssen wir hier auch noch eine zurückgebliebene ergangene Verordnung an die Schiffer in Schlesien, nachhohlen, so dieses Inhalts:

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht, daß die Schiffere sowol in Ober- als Unter-Wasser mit ihren Knechten von denen beladenen und ledigen Schiffen abgehen, und sich in denen Bier- und Brandt-

Brandtwein-Häusern aufhalten sollen; solches höchststrafbare und unverantwortliche Unternehmen aber auf keinerley Art und Weise geduldet werden kan, weiln dadurch nicht allein der so höchst-nöthige und schleunige Transport des Königl. Proviants und Fourage starck verzögert, sondern auch die gröste Confusion verursachet wird, indem die Schiffere mit ihren Knechten hernach, wenn sie betruncken, zu keiner Arbeit zu bringen sind; die Schiffe inzwischen da liegen, ohne daß man weiß, woher sie kommen, wohin sie fahren sollen, noch wem sie angehören; Als wird hierdurch ein-vor allemal vest gesetzet und verordnet, daß die Schiffere von nun an niemahlen ihre Schiffe verlassen sollen, oder aber, daferne sie ihrer Abfertigung halber, oder um benöthigtes einzukauffen abgehen müsten, sie ihre Knechte so lange auf denen Schiffen zu lassen schuldig, bis sie wieder zu ihnen kommen, auch allenfalls denen Knechten vorhero kund zu thun, wo sie hingegangen, und zu finden seyn.

Solte ein oder anderer Schiffer sich unterstehen, hierwider zu handeln, und dem allen nicht gehörig und genau nach zu leben, derselbe hat gewiß zu gewärtigen, daß er nicht allein, im Fall dieserhalb wider ihn Klage einlauffen werde, seines Schiffes verlastig gehen, sondern auch noch überdem mit harter Gefängnüß-Strafe angesehen werden solle.

Breßlau den 27sten Jun. 1741.

Königl. Preußisches General-Feld Kriegs-Commissariat.

§. 5.

§. 5.

Wir führen den Leser allhier in eine Provintz, welche mit dem Hertzogthum Nieder-Schlesien gleiches Schicksal gehabt hat, und bereits wie jenes den Königl. Preußischen Scepter verehret. Es ist die Grafschafft Glatz, wohin die Königl. Preußischen Troupden aus Böhmen, denen letzt ermeldeten Vermuthungen nach, geraden Wegs ihren Marsch genommen haben. Die Besetzung und Ubergabe der Stadt Glatz, (*) ist bereits den 9ten Jan. erfolget. Das darbey gelegene Berg-Schloß aber, worinnen sich eine Oesterreichische Besatzung von 2000. M. befunden, so auch einigemahl heraus gefeuert, hat sich zwar zu keiner Ubergabe verstehen wollen;

(*) Ist die Haupt-Stadt in der Graffschafft Glatz, daher auch die gantze Graffschafft den Nahmen davon führt. Sie liegt an den Böhmischen Grentzen, hat gantz wohlgebauete Vorstädte und ein feines Rathhaus, hauptsächlich aber ein sehr festes Schloß auf einen Felsen, worauf auch ein Heydnisches Kirchlein befindlich, darinnen ein schönes gelbes Haar von einer Heydnischen Jungfrau gezeiget wird. Die dasige Kirche so 2. Thürme hat, desgleichen das Dohm-Stifft nebst Kirche, ist auch gantz sehenswürdig.

wollen; Allein da diese Besatzung theils durch Kranckheiten, theils durch Desertion, sehr geschwächet worden, da besonders der Frost und der Schnee denen Soldaten Gelegenheit gegeben, daß viele auf den Schnee herunter gefahren, über dieses auch bereits Königl. Preußischer Seits, ernstliche Veranstaltungen vorgekehret werden, dieses Schloß von einem andern nah gelegenen Berge würcklich zu beschüssen, worzu am 4ten Febr. der Anfang gemacht worden, so ist die sichere Vermuthung, daß wenn die Ubergabe nicht vielleicht schon geschehen, solche doch in kurtzen erfolgen werde. Indessen sind Ihro Königl. Majest von Preussen, auf Dero Reise von Prag aus, wie letzthin gedacht, am 25. Jan. selbst in allerhöchster Person, in der Stadt Glatz angelanget, allwo verschiedene so wohl geistlich- als weltliche Stände dieser Graffschafft ihre allerunterthänigste Aufwartung gemacht, so von Ihro Königl. Majest. allergnädigst aufgenommen worden. Höchst Dieselbe haben auch hierauf daselbst geruhet, verschiedene Avancemens von Unter-Officiers bis auf den Rittmeister, allergnädigst zu declariren, wobey verschiedene, ohngeachtet sie nur eine kurtze Zeit gedienet, wegen ih-

§. 5.

Wir führen den Leser allhier in eine Provintz, welche mit dem Hertzogthum Nieder-Schlesien gleiches Schicksal gehabt hat, und bereits wie jenes den Königl. Preußischen Scepter verehret. Es ist die Grafschafft Glatz, wohin die Königl. Preußischen Troupden aus Böhmen, denen letzt ermeldeten Vermuthungen nach, geraden Wegs ihren Marsch genommen haben. Die Besetzung und Ubergabe der Stadt Glatz, (*) ist bereits den 9ten Jan. erfolget. Das darbey gelegene Berg-Schloß aber, worinnen sich eine Oesterreichische Besatzung von 2000. M. befunden, so auch einigemahl heraus gefeuert, hat sich zwar zu keiner Ubergabe verstehen wollen;

(*) Ist die Haupt-Stadt in der Grafschafft Glatz, daher auch die gantze Grafschafft den Nahmen davon führt. Sie liegt an den Böhmischen Grentzen, hat gantz wohlgebauete Vorstädte und ein feines Rathhaus, hauptsächlich aber ein sehr festes Schloß auf einen Felsen, worauf auch ein Heydnisches Kirchlein befindlich, darinnen ein schönes gelbes Haar von einer Heydnischen Jungfrau gezeiget wird. Die dasige Kirche so 2. Thürme hat, desgleichen das Dohm-Stift nebst Kirche, ist auch gantz sehenswürdig.

wollen; Allein da diese Besatzung theils durch Kranckheiten, theils durch Desertion, sehr geschwächet worden, da besonders der Frost und der Schnee denen Soldaten Gelegenheit gegeben, daß viele auf den Schnee herunter gefahren, über dieses auch bereits Königl. Preußischer Seits, ernstliche Veranstaltungen vorgekehret werden, dieses Schloß von einem andern nah gelegenen Berge würcklich zu beschüssen, worzu am 4ten Febr. der Anfang gemacht worden, so ist die sichere Vermuthung, daß wenn die Ubergabe nicht vielleicht schon geschehen, solche doch in kurtzen erfolgen werde. Indessen sind Ihro Königl. Majest von Preussen, auf Dero Reise von Prag aus, wie letzthin gedacht, am 25. Jan. selbst in allerhöchster Person, in der Stadt Glatz angelanget, allwo verschiedene so wohl geistlich- als weltliche Stände dieser Graffschafft ihre allerunterthänigste Aufwartung gemacht, so von Ihro Königl. Majest. allergnädigst aufgenommen worden. Höchst Dieselbe haben auch hierauf daselbst geruhet, verschiedene Avancemens von Unter-Officiers bis auf den Rittmeister, allergnädigst zu declariren, wobey verschiedene, ohngeachtet sie nur eine kurtze Zeit gedienet, wegen ih-

res tapffern Verhaltens, so gar von Gemeinen bis zum Officier promoviret worden.

Des folgenden Tages aber als den 26. haben sich Ihro Königl. Majest. wiederum von da erhoben, und sind über Landscron nach Ollmütz abgereiset, wo selbst sie auch bereits höchst glücklich angelanget, und sich allda in Allerhöchster Person selbst, mit denen Veranstaltungen zu dem anderweitigen bevorstehenden Feldzuge beschäfftigen.

§. 6.

Nachdem nun aber Ihro Königl. Maj. von Preussen, sich in völligen Besitz der Grafschafft Glatz befinden, so haben höchst Dieselben nicht allein unter den 14ten Jan. a. c. Dero Avocatoria an alle aus der Grafschafft Glatz gebürtige, oder daselbst angesessene Vasallen und Unterthanen, so sich etwa in Königl. Ungarischen und Oesterreichischen Diensten befinden möchten, ergehen lassen, bey Verlust ihrer Ehren und Würden, auch Leibes und Lebens, und bey Confiscation aller Lehn, Haab und Güther, sothane Dienste innerhalb drey Monath a dato an, zu verlassen, und sich in Königl. Preußische zu begeben;

geben; Sondern es haben auch noch Ihro Königl. Majest. unter gleichen dato ein besonders Convocations-Patent an die sämmtlichen Stände der Graffschafft Glatz, ausfertigen lassen, sich den 20. Febr. in der Stadt Glatz zur Erbhuldigung einzufinden. Wir wollen unserer Gewohnheit nach dem Leser diese beyde öffentliche Urkunden, nach ihrem vollständigen Inhalt mittheilen, und ein jeder wird die darinne befindliche merckwürdige Umstände selbst anmercken.

Die Königl. Preußische *Avocatoria* zuförderst, waren also abgefaßt:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog zu Nieder-Schlesien, rc. rc.

Entbieten allen Unsern getreuen Unterthanen, insonderheit aber denen Vasallen, Eingesessenen, und übrigen Einwohnern Unserer Grafschafft Glatz, weß Standes, Condition und Würden sie seyn mögen, Unsere Königliche Gnade, geneigten Willen, und alles Gutes, und fügen denenselben hiemit zu wissen.

Demnach die Güte des Allerhöchsten, Unsere zu Vindicirung Unsers Groß-Väterlichen Erbes in Nieder-Schlesien, und des, durch dessen Vorenthaltung, Uns und Unserm Königlichen Chur-

Hause zugefügten Nachtheils und Schadens, nothdringlich ergriffene gerechteste Waffen mit so erwünschtem Succes becrönet, daß wir nicht allein das gantze Hertzogthum Nieder-Schlesien bis über die Neuß unter Unsere Bothmäßigkeit gebracht, und von den sämmtlichen Ständen desselben vor Ihren Souverainen und Obersten Hertzog und Landes-Herrn willigst erkannt und gehuldiget worden, sondern auch die Grafschafft Glatz, als eine vor Alters zu dem Hertzogthum Schlesien gehörige, demselben aber eine Zeit lang entrissene Provintz, durch die am 9ten gegenwärtigen Monaths erfolgte Uebergabe der Stadt dieses Nahmens, bemeistert, und Unserm Scepter unterwürffig gemacht, auch über derselben völligen Ceßion und Abtretung mit Seiner jetztregierenden Königlichen Majestät in Böhmen, und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, als bisherigen rechtmäßigen Landes-Herrn besagter Grafschafft vollkommen vereinständiget und verglichen: Daß wir dannenhero vor gut und nöthig angesehen, die aus solcher Grafschafft bürtige oder sonst darinne seßhaffte Vasallen, Einwohner und Unterthanen, so etwa in Königlich Ungarischen und Oesterreichischen Militair-Hof-oder Civil-Diensten stehen möchten, aus denenselben abzuruffen.

Wir thun das auch hiemit, und ermahnen in Krafft dieses Unsers Patents alle und jede in jetzt erwehnten Diensten annoch befindliche, aus Unserer Grafschafft Glatz gebürtige, oder sonst daselbst angesessene Vasallen und Unterthanen, weß Standes und Condition sie seyn, insonderheit aber alle Generale, Obristen, Officierer und Kriegs-Leute zu Fuß und zu Pferde, befehlen auch denenselben dane-

neben, bey Verlust aller ihrer Ehren, Würden, Vorzüge, Freyheiten, Gnaden, Rechte und Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuths und Nahmens, wie nicht weniger bey Confiscation aller ihrer sowohl in Unserer Grafschafft Glatz, als in allen Unsern übrigen Provintzien und Landen anjetzo habender, oder Ihnen annoch künfftig zufallender Lehne, Haabe und Güther, Bürger-Rechts, Zünfte, und Stadt-Gerechtigkeiten, auch wohl gestalten Umständen nach bey Leib- und Lebens-Strafe, so ernstlich, als gnädigst, daß sie sofort nach Verkündigung dieses Unsers Königlichen Befehls, und längstens binnen drey Monathen, von unten gesetzten Dato an zu rechnen, Ihre anjetzo habende Kriegs-Civil- oder Hof-Bedienungen bey der Königin in Ungarn Majestät niederlegen, verlassen, und sich davon losmachen, sich auch wieder Uns, Unser Königreich, Churfürstenthum, und übrige Uns angehörige, und in Unserm Besitz befindliche Lände, und derselben Einwohner und Unterthanen, auch deren Haab und Güther, weder durch öffentliche Feindseligkeiten, noch auch durch andere Uns und Unsern Landen nachtheilige Handlungen, unter was Vorwand selbige auch von erwehnter Königin Majestät, oder auch in derselben Faveur von jemand anders, wer der sey, ihnen zugemuthet werden möchten, anerwogen die mehrgedachter Königin hiebevor etwa geleistete Eydes-Pflichten der Uns als Ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn schuldigen Treue und Ergebenheit allerdings nachstehen, und in soweit sie derselben zuwider, vor unkräfftig und nichtig gehalten werden müssen, gestalt wir auch selbige zum Ueberfluß davor erklären, und alle obbemeldte Unsere Vasallen und Unterthanen davon loszehlen, auf keine Weise gebrauchen lassen, noch

dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten, sich derselben im geringsten nicht theilhafftig machen, noch daß dergleichen von andern vorgenommen werde, so viel an ihnen ist, gestatten, noch zugeben, sondern sich allenfalls solchen Unternehmungen nach äussersten Kräfften widersetzen, und woferne sie ja Verlangen tragen, in Kriegs, Civil- oder Hof-Diensten zu beharren, selbige Uns und Unserm Königlichen Chur-Hause wiedmen, und sich deßhalb bey Uns allerunterthänigst melden; Allermassen wir dann alle und jede Vasallen und Unterthanen Unserer Grafschafft Glatz, welche diesem Unserm Königlichen Befehl schuldigsten Gehorsam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegiis geziemend angeben werden, nach ihrer Qualität, Geschicklichkeit und bisher erweißlich geleisteten Diensten, in die Unsrige anzunehmen, und zu befördern in Gnaden geneigt und erböthig sind: Dahingegen alle diejenigen von oberwehnten unsern Vasallen und Unterthanen, welche gegenwärtigen an sie erlassenen ernstlichen Befehl, und zugleich angebotene Königliche Gnade in den Wind schlagen, und nach Ablauff der Ihnen vorgeschriebenen drey monathlichen Frist in der Königin von Ungarn Majestät Militair- Civil- oder Hof-Bedienungen fernerweit beharren, oder selbige annehmen möchten, vor meyneidige, Ehr- und Pflicht vergessene Leute und Verräther Ihres rechtmäßigen Landes-Herrn geachtet, und sowohl vor Ihre Person, als auch vor Ihre Erben und Nachkommen, aller Ehren, Würden, Lehne Haab und Gutes verlustiget seyn, und dazu nimmermehr wieder gelassen, sondern vielmehr, falls Sie in Unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Landen, oder auch sonst von Uns und denen Unsrigen

betrof-

betroffen, und zur Haft gebracht würden, mit denen Strafen, welche die Gesetze dergleichen Verbrechern dictiren, nach deren äusserster Strenge unnachbleiblich angesehen und beleget werden sollen.

Deß zu Uhrkund, und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcken, auch zu Jedermanns Nachricht durch öffentlichen Druck bekandt machen, und in allen Unsern Provintzien und Landen publiciren lassen. Berlin, den 14. Jan. 1742.

Friedrich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils.

Das Königl. Preußische Convocations-Patent hingegen zur Erb-Huldigung in Glatz war dieses Inhalts:

WIr Friedrich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog zu Nieder-Schlesien ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen sämmtlichen Ständen, Vasallen und Eingesessenen der Grafschaft Glatz, weß Standes, Würden und Nahmens sie seyn mögen, Geist- und Weltlichen, wie nicht weniger denen Magisträten in denen Städten, denen dieses Unser Königliches Patent vorkommet, Unsern geneigten

 Wil-

dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten, sich derselben im geringsten nicht theilhafftig machen, noch daß dergleichen von andern vorgenommen werde, so viel an ihnen ist, gestatten, noch zugeben, sondern sich allenfalls solchen Unternehmungen nach äussersten Kräfften widersetzen, und woferne sie ja Verlangen tragen, in Kriegs-Civil- oder Hof-Diensten zu beharren, selbige Uns und Unserm Königlichen Chur-Hause wiedmen, und sich deßhalb bey Uns allerunterthänigst melden; Allermassen wir dann alle und jede Vasallen und Unterthanen Unserer Grafschafft Glatz, welche diesem Unserm Königlichen Befehl schuldigsten Gehorsam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegiis geziemend angeben werden, nach ihrer Qualität, Geschicklichkeit und bisher erweißlich geleisteten Diensten, in die Unsrige anzunehmen, und zu befördern in Gnaden geneigt und erböthig sind: Dahingegen alle diejenigen von oberwehnten unsern Vasallen und Unterthanen, welche gegenwärtigen an sie erlassenen ernstlichen Befehl, und zugleich angebotene Königliche Gnade in den Wind schlagen, und nach Ablauff der Ihnen vorgeschriebenen drey monathlichen Frist in der Königin von Ungarn Majestät Militair-Civil-oder Hof-Bedienungen fernerweit beharren, oder selbige annehmen möchten, vor meyneidige, Ehr- und Pflicht vergessene Leute und Verräther Ihres rechtmäßigen Landes-Herrn geachtet, und sowohl vor Ihre Person, als auch vor Ihre Erben und Nachkommen, aller Ehren, Würden, Lehne-Haab und Gutes verlustiget seyn, und dazu nimmermehr wieder gelassen, sondern vielmehr, falls Sie in Unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Landen, oder auch sonst von Uns und denen Unsrigen

betrof-

betroffen, und zur Haft gebracht würden, mit denen Strafen, welche die Gesetze dergleichen Verbrechern dictiren, nach deren äusserster Strenge unnachbleiblich angesehen und beleget werden sollen.

Deß zu Uhrkund, und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcken, auch zu Jedermanns Nachricht durch öffentlichen Druck bekandt machen, und in allen Unsern Provintzien und Landen publiciren lassen. Berlin, den 14. Jan. 1742.

Friedrich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils.

Das Königl. Preußische Convocations-Patent hingegen zur Erb-Huldigung in Glatz war dieses Inhalts:

WIr Friedrich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog zu Nieder-Schlesien ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen sämmtlichen Ständen, Vasallen und Eingesessenen der Grafschaft Glatz, weß Standes, Würden und Nahmens sie seyn mögen, Geist- und Weltlichen, wie nicht weniger denen Magisträten in denen Städten, denen dieses Unser Königliches Patent vorkommet, Unsern geneigten

Willen, Königliche Gnade und alles Gutes, und geben Denenselben hierdurch gnädigst zu vernehmen:

Demnach es unter göttlichen Beystand dahin gediehen, daß die Grafschaft Glatz, als ein vor Alters zu unserm Souverainen Hertzogthum Nieder-Schlesien gehörige, obwohl durch Unfall der Zeiten und allerhand Fatalitäten nachhero von demselben abgesonderte Provintz nicht allein mit Vorbewust und Genehmhaltung Seiner jetztregierenden Königlichen Majest. in Böhmen, und Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern, als mit welcher Wir wegen vollkommener Cedirung und Uberlassung derselben an Uns und Unser Königl. Chur-Haus in der Qvalität einer souerainen Grafschaft gäntzlich vereinständiget und verglichen, sondern Wir Uns auch durch die am 9ten dieses Monaths erfolgte Ubergabe der Stadt Glatz im völligen Besitz gedachter Grafschaft befinden, und solchemnach zu dessen Befestigung nichts mehr übrig bleibet, als daß Wir Uns dieser Provintz und der sämtlichen Vasallen und Einwohner derselben Treue und Ergebenheit durch eine öffentliche und feyerliche Erbhuldigung versichern, und Uns als Ihren nunmehrigen wahren und einigen souverainen Landes-Herrn den Eyd der Treue auf eine solenne und bündige Weise von Ihnen ablegen und einnehmen lassen.

Daß Wir dannenhero den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlich lieben Vetter, General von der Infanterie, Obristen über ein Regiment zu Fuß und Gouverneur zu Cüstrin, Herrn Leopold Maximilian, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, Dechant der Hohen Stifts-Kirche zu Magdeburg allergnädigst befohlen,

fohlen, und denselben Commißion und Vollmacht aufgetragen haben, sich nach der Stadt Glatz zu verfügen, und den 20. instehenden Monaths Februarii, als welchen Tag Wir zu solchem Actu allergnädigst anberaumet, an Unserer Statt von denen gesamten Ständen, Vasallen und Städten, mehr besagter Unserer Grafschaft Glatz die Erbhuldigungs-Pflicht zu empfangen und anzunehmen, welches Wir dann itzt erwehnten Ständen und Städten zu Ihrer allergehorsamsten Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen, und zugleich alles Ernstes befehlen und aufgeben wollen, daß Dieselbe sich zween Tage vor angesetzten Huldigungs-Termin entweder persönlich, oder durch genungsam Bevollmächtigte und Deputirte, wozu in specie die Magisträte in denen Städten die beyden ältesten Bürgermeister nebst denen Stadt-Syndicis zu ernennen und abzufertigen haben, zu gedachtem Glatz einfinden, bey Unserm obbenannten Principal-Commissario angeben, Ihre Ankunft bey Demselben zum Protocoll verzeichnen lassen, die respective Vollmachten originaliter produciren, darüber einen Recognitions-Zettel empfangen, und hiernächst zu der gesetzten Zeit an dem hiezu bestimmenden Orthe der Huldigungs-Leistung, den Eyd der Treue und Unterthänigkeit respective vor sich, und in die Seele Ihrer Mandanten abschweren, und dadurch Uns und Unser Königliches Chur-Haus, auch Descendenten und Nachfolger an der Crone und Chur für Ihren alleinigen Souverainen und Obersten Landes-Herrn allerunterthänigst und willigst erkennen, auch dafür inskünftige auf alle Weise verehren und halten sollen.

Allermassen denn alle diejenige Vasallen und Eingesessenen der Grafschaft Glatz Geist- oder Welt-

liche, weß Standes oder Würden sie seyn mögen, wie auch die Magistrats-Personen in den Städten, welcher sich sothaner Pflicht entziehen, und dazu weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erscheinen, oder vielleicht gar einige übel gegründete Einwendungen dagegen zu machen sich gelüsten lassen dürften, als ungehorsame Unterthanen angesehen, und gegen selbige mit denen sowohl durch die allgemeine Rechte, als auch durch Unsere unter dem 14. dieses an die sämtliche Glatzische Unterthanen ergangene Avocatoria, angedroheten und dictirten Strafen ohnnachläßig verfahren, auch Unser Officium Fisci dieserhalb das benöthigte zu observiren, sofort nach Ablauff des in erwehnten Unsern Avocatorien festgesetzten Termini, excitiret werden soll.

Daferne auch einer oder anderer von Unsern Glatzischen Vasallen und Unterthanen, welche sich anitzo ausser Landes befinden, wegen der Entfernung des Orts, allwo er sich aufhält, oder durch Kranckheit und andere erhebliche Verhinderungen abgehalten würde, sich an dem Tage der Huldigungs-Leistung persöhnlich oder durch Bevollmächtigte zu derselben einzufinden; So wollen Wir zwar in Gnaden zugestehen, daß selbiger hiernächst bey Unser Geheimten Cantzley seine Huldigungs-Pflicht, durch einen Bevollmächtigten leisten, oder auch den Eyd von Ihm selbst unterschrieben daselbst übergeben lassen, und darüber die gewöhnliche Recognition empfangen möge; Jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solches vor Ablauff des in Unsern an die Glatzischen Vasallen und Unterthanen ergangenen Avocatorien festgesetzten Termini geschehe, nach dessen Verfliessung keine fernere

Submis-

Submißiones, noch Entschuldigungen angenommen werden sollen, sondern gegen die Säumigen und Ungehorsamen dasjenige unausbleiblich verhänget werden wird, was itzt angezogene Avocatorien deßhalb im Munde führen.

Deß zu Uhrkund und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Convocations-Patent Eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcket, und in allen Unsern Landen publiciren und durch den Druck bekandt machen lassen. Berlin, den 14. Januarii 1742.

Friedrich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils.

§. 7.

Ehe wir in unsern Nachrichten weiter gehen, und die Königl. Preußischen Troupen verlassen, müssen wir unsern Leser noch eröffnen, wie Ihro Königl. Maj. von Preussen sich allerhöchst entschlossen, mit Sr. Churfl. Durchl. in Bayern, wegen reciproquer Auslieferung der Deserteurs von beyderseitigen Armeen, eine Convention und Cartel aufzurichten, welches in dem Königl. Preußischen Edict de dato den 4. Dec. 1741. folgendermassen enthalten:

Wir

liche, weß Standes oder Würden sie seyn mögen, wie auch die Magistrats-Personen in den Städten, welcher sich sothaner Pflicht entziehen, und dazu weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erscheinen, oder vielleicht gar einige übel gegründete Einwendungen dagegen zu machen sich gelüsten lassen dürften, als ungehorsame Unterthanen angesehen, und gegen selbige mit denen sowohl durch die allgemeine Rechte, als auch durch Unsere unter dem 14. dieses an die sämtliche Glatzische Unterthanen ergangene Avocatoria, angedroheten und dictirten Strafen ohnnachläßig verfahren, auch Unser Officium Fisci dieserhalb das benöthigte zu observiren, sofort nach Ablauff des in erwehnten Unsern Avocatorien festgesetzten Termini, excitiret werden soll.

Daferne auch einer oder anderer von Unsern Glatzischen Vasallen und Unterthanen, welche sich anitzo ausser Landes befinden, wegen der Entfernung des Orts, allwo er sich aufhält, oder durch Kranckheit und andere erhebliche Verhinderungen abgehalten würde, sich an dem Tage der Huldigungs-Leistung persöhnlich oder durch Bevollmächtigte zu derselben einzufinden; So wollen Wir zwar in Gnaden zugestehen, daß selbiger hiernächst bey Unser Geheimten Cantzley seine Huldigungs-Pflicht, durch einen Bevollmächtigten leisten, oder auch den Eyd von Ihm selbst unterschrieben daselbst übergeben lassen, und darüber die gewöhnliche Recognition empfangen möge; Jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solches vor Ablauff des in Unsern an die Glatzischen Vasallen und Unterthanen ergangenen Avocatorien festgesetzten Termini geschehe, nach dessen Verfliessung keine fernere

Submis-

Submißiones, noch Entschuldigungen angenommen werden sollen, sondern gegen die Säumigen und Ungehorsamen dasjenige unausbleiblich verhänget werden wird, was itzt angezogene Avocatorien deßhalb im Munde führen.

Deß zu Uhrkund und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Convocations-Patent Eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcket, und in allen Unsern Landen publiciren und durch den Druck bekandt machen lassen. Berlin, den 14. Januarii 1742.

Friedrich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils.

§. 7.

Ehe wir in unsern Nachrichten weiter gehen, und die Königl. Preußischen Troupen verlassen, müssen wir unsern Leser noch eröffnen, wie Ihro Königl. Maj. von Preussen sich allerhöchst entschlossen, mit Sr. Churfl. Durchl. in Bayern, wegen reciproqver Ausliefferung der Deserteurs von beyderseitigen Armeen, eine Convention und Cartel aufzurichten, welches in dem Königl. Preußischen Edict de dato den 4. Dec. 1741. folgendermassen enthalten:

Wir

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Obrister Hertzog zu Nieder-Schlesien rc. rc. rc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir zu desto besserer Conservation Unserer Armee und Trouppen, und zu Verhütung der dabey zu besorgenden Desertion, vor rathsam und dienlich erachtet, Uns mit Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayern einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen, welches seines völligen Inhalts lautet, wie folget:

I.

Sollen alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fuß, welche von einen oder des andern Theils Trouppen entweder entwichen, oder hinführo entweichen möchten, keinen ausgenommen, sie mögen Nahmen haben, und gebürtig seyn, wie und wo sie wollen, ohne Unterscheid der Religion, oder einiger anderen Consideration, von was Art dieselbige auch seyn mag, so bald dieselben bey des andern Theils Trouppen, es sey im Felde, Garnisonen, Quartieren, oder auch sonsten in Städten, Land-Gerichten, Aembtern und Creysen, und bey Unterthanen angetroffen werden, auch ohne vorgängige Requisition, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, unverzüglich angehalten und in Verhaft gebracht, und davon sofort denen nächst gelegenen anderseitigen Gouverneurs, Commendanten, Officiers, Kriegs-Commissariats oder Pfleg-Amts, und andern Civil-Obrigkeiten, Nachricht ertheilet, auch dabey des arretirten Nahmen, Montur, Gewehr,

Pferd,

Pferd, und andere Umstände, wie nicht weniger das Regiment, von welchen er entwichen ist, Specifice angezeiget werden.

II.

Solche Deserteurs, es seyen derer viele oder wenige, sollen, sobald es derjenige Theil, dem sie entwichen, auf die von ihrer Arretirung erhaltene Nachricht verlangen wird, demselben unverweigerlich, und zwar in eben dem Stande, worinnen sie arretiret worden, mit Montur, Gewehr, Pferd, und allen bey ihnen gefundenen eigenen oder frembden Effecten, wie sie Nahmen haben, ausgelieffert werden, jedoch so, daß der übernehmende Theil dem andern die auf die Arretirung und Verpflegung besagter Deserteurs verwandte Kosten, nach Maaßgebung dessen, was deßhalb in denen nachfolgenden Articuln verabredet ist, sofort bey der Auslieffe-rung vergüthen müsse: Wobey übrigens beyderseitigen commandirenden oder Civil-Obrigkeiten überlassen wird, sich wegen der Zeit und des Orths, woselbst die Auslieferung geschehen soll, durch Correspondentz mit einander zu concertiren.

III.

So lange indessen ein solcher Deserteur an der einen oder andern Seite in Haft gehalten wird, bis auf den Tag seiner Auslieferung, wird demselben von dem arretirenden Theile täglich zu seiner Subsistentz vier Kreutzer, den Gulden zu 60. Kreutzer gerechnet, und zu Verpflegung des Pferdes täglich 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, nebst dem benöthigten Stroh, nach Marcktgängigen Preisse angeschaffet, welcher Aufwandt so dann von dem übernehmenden Theile, wie vorher erwehnet, jedesmahl bey der Auslieferung gegen behörige Beschrinigung,

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Obrister Hertzog zu Nieder-Schlesien rc. rc. rc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir zu desto besserer Conservation Unserer Armee und Trouppen, und zu Verhütung der dabey zu besorgenden Desertion, vor rathsam und dienlich erachtet, Uns mit Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayern einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen, welches seines völligen Inhalts lautet, wie folget:

I.

Sollen alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fuß, welche von einen oder des andern Theils Trouppen entweder entwichen, oder hinführo entweichen möchten, keinen ausgenommen, sie mögen Nahmen haben, und gebürtig seyn, wie und wo sie wollen, ohne Unterscheid der Religion, oder einiger anderen Consideration, von was Art dieselbige auch seyn mag, so bald dieselben bey des andern Theils Trouppen, es sey im Felde, Garnisonen, Quartieren, oder auch sonsten in Städten, Land-Gerichten, Aembtern und Creysen, und bey Unterthanen angetroffen werden, auch ohne vorgängige Requisition, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, unverzüglich angehalten und in Verhaft gebracht, und davon sofort denen nächst gelegenen anderseitigen Gouverneurs, Commendanten, Officiers, Kriegs-Commissariats oder Pfleg-Amts, und andern Civil-Obrigkeiten, Nachricht ertheilet, auch dabey des arretirten Nahmen, Montur, Gewehr, Pferd,

Pferd, und andere Umstände, wie nicht weniger das Regiment, von welchen er entwichen ist, Specifice angezeiget werden.

II.

Solche Deserteurs, es seyen derer viele oder wenige, sollen, sobald es derjenige Theil, dem sie entwichen, auf die von ihrer Arretirung erhaltene Nachricht verlangen wird, demselben unverweigerlich, und zwar in eben dem Stande, worinnen sie arretiret worden, mit Montur, Gewehr, Pferd, und allen bey ihnen gefundenen eigenen oder frembden Effecten, wie sie Nahmen haben, ausgelieffert werden, jedoch so, daß der übernehmende Theil dem andern die auf die Arretirung und Verpflegung besagter Deserteurs verwandte Kosten, nach Maaßgebung dessen, was deßhalb in denen nachfolgenden Articuln verabredet ist, sofort bey der Ausliefferung vergüthen müsse: Wobey übrigens beyderseitigen commandirenden oder Civil-Obrigkeiten überlassen wird, sich wegen der Zeit und des Orths, woselbst die Auslieferung geschehen soll, durch Correspondentz mit einander zu concertiren.

III.

So lange indessen ein solcher Deserteur an der einen oder andern Seite in Haft gehalten wird, bis auf den Tag seiner Auslieferung, wird demselben von dem arretirenden Theile täglich zu seiner Subsistentz vier Kreutzer, den Gulden zu 60. Kreutzer gerechnet, und zu Verpflegung des Pferdes täglich 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, nebst dem benöthigten Stroh, nach Marcktgängigen Preisse angeschaffet, welcher Aufwandt so dann von dem übernehmenden Theile, wie vorher erwehnet, jedesmahl bey der Auslieferung gegen behörige Bescheinigung,

gung, wieder erstattet werden muß, wobey jedennoch zu Vermeidung aller unnöthigen Verzögerung, und anderen dabey zu besorgenden Irrungen, zu beobachten ist, daß erwehnte Verpflegungs-Kosten in eine richtige Specification gebracht, gnugsam liquidiret, und demjenigen Officier, Krieges-Commissariat oder Civil-Obrigkeit, von welchen die Ubernehmung geschehen soll, zu seiner Nachricht vorher zugesandt werde.

IV.

Vor alle übrige Arrests-Liefferungs- und andere Kosten, aber, hat der übernehmende Theil dem abliefferenden Theil mehrer nicht, als von einen jeden Deserteur zu Fuß, er sey sonsten von der Infanterie oder von der Cavallerie, 6. Thaler oder 9. Fl. und von jedem berittenen 12. Thaler oder 18. Fl. und zwar obbenandter massen, jedesmahl sogleich bey der Ausliefferung zu bezahlen.

V.

Allen und jeden Officiers, von Beyderseitigen Trouppen soll auf das schärffeste untersaget werden, keinen Deserteur, welcher aus des andern Herrn Diensten entwichen, unter seiner Compagnie anzunehmen, solte nun hiernechst ein oder anderer Officierer diesem vorsetzlich zu wieder handeln, und einen Deserteur, von dem ihm wissend, daß er aus des andern Theils Diensten ausgetreten, enrolliren, selbiger aber hiernechst von einen Regiment reclamiret werden, so soll gedachter Officier nicht allein denselben ohne einiges Entgeldt sofort wiederum ausfolgen zu lassen gehalten seyn, sondern auch noch über dieses deßhalb zu gebührender Strafe gezogen werden.

VI

VI.

Woferne sich aber zutrüge, daß ein Deserteur bey seiner Anwerbung verschwiege, daß er vorher in des einen oder anderen Diensten gestanden, und aus denselben entwichen sey, dieser Umstand dem anwerbenden Officier sonsten nicht bekandt gewesen, so soll zwar derselbe dieserwegen nicht straffällig, iedennoch aber verbunden seyn, den angeworbenen Deserteur, nach Zurückgebung der Herrschafftlichen Montur, als Rock, Camisol, und was sonst dazu gehöret, oder was er davon empfangen haben möchte, demjenigen, der ihn reclamiren wird, unverweigerlich abfolgen zu lassen, und sich an statt deß Werbe-Geldes und anderer Unkosten, eines vor alles, mit 6. Thaler, ober 9. Fl. so ihm von dem letzteren vergütet werden sollen, zu begnügen.

VII

Endlich soll auch an beyden Theilen, allen und jeden Militair- und Civil-Bedienten und Unterthanen, wes Standes sie seyn mögen, auf das nachdrücklichste untersaget werden, von keinem Deserteur, Gewehr, Montur, Pferd, oder einige Sachen zu erhandeln, vielweniger aber demselben zur Desertion Anlaß oder sonst einigen Vorschub, Aßistentz oder Aufenthalt zu geben.

Solte sich aber jemand, wer er auch sey, sothanen Verboths ungeachtet, sich dergleichen gelüsten lassen, und er dessen überwiesen werden können, so soll derselbe nicht allein alles, was er von dem Deserteur erhandelt oder sonst empfangen, denen Kriegs-Gesetzen gemäß, ohne Entgeld restituiren, sondern auch überdem seines frevels wegen, befindenden Umständen nach, mit ernster Strafe angesehen werden.

VIII.

VIII.

Obstehende Convention und Cartel wird von Beyderseitigen höchst und hohen Principalen längstens innerhalb 4. Wochen ratificiret werden, hiernechst aber und damit selbige zu jedermanns Wissenschafft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbe Beyderseitigen Militair- und Civil-Bedienten, Soldaten und Unterthanen bekandt gemacht, und ihnen die eigentliche genaue Beobachtung alles desjenigen, was darinne verabredet worden, durch gedruckte Mandata auf das schärffeste eingebunden werden.

Befehlen demnach Unseren General-Feld-Marschallen, und der sämtlichen Generalität, Gouverneurs und Commendanten in den Städten und Vestungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und denen Staabs-Ober- und Unter-Officirern und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, weß Nahmens, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger Unsern Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magistråten und andern Obrigkeitlichen und Gerichts-Personen in Städten und Aemtern, und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen ohne Ausnahme, hiemit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Cartel, und allen darinne enthaltenen Puncten und Clausulen, in denen dahin einschlagenden Fällen, auf das allergenaueste nachzuleben, und denenselben in keinem Stück, und unter keinerley pretext, er habe Nahmen wie er wolle, zuwieder zu handeln, noch daß solches von an-

andern, insonderheit aber ihren Nachgesetzten und Untergebenen geschehe, zu veranlassen, zugestatten, oder darein zu gehehlen, so lieb einem jeden Unsere Königliche Gnade seyn mag, und die Vermeidung der in besagter Convention angedroheten, und nach Befinden der Umstände annoch zu schärffenden Strafe, womit alle und iede, die sich solcher Unserer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden, ohne einigen Unterscheid, oder Ansehen der Personen, unausbleiblich und sonder Begnadigung, angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit sich hierunter niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, Wir gegenwärtiges, unter Unserer eigenen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu iedermanns Wissenschafft in allen Unsern Provinzien und Landen, aller gewöhnlicher Orten bekandt machen, und anschlagen zu lassen gnädigst befohlen haben. Geben Berlin, den 4. Decembr. 1741.

Friderich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils.

§. 8.

Bis hieher haben wir die Kriegs-Operationes derer Königl. Preußischen Trouppen insbesondere beschrieben; Nunmehro treffen wir sie aber auch noch in Mähren an, woselbst sie sich mit denen Königl. Pohlnischen

VIII.

Obstehende Convention und Cartel wird von Beyderseitigen höchst und hohen Principalen längstens innerhalb 4. Wochen ratificiret werden, hiernechst aber und damit selbige zu jedermanns Wissenschafft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbe Beyderseitigen Militair- und Civil-Bedienten, Soldaten und Unterthanen bekandt gemacht, und ihnen die eigentliche genaue Beobachtung alles desjenigen, was darinne verabredet worden, durch gedruckte Mandata auf das schärffeste eingebunden werden.

Befehlen demnach Unseren General-Feld-Marschallen, und der sämtlichen Generalität, Gouverneurs und Commendanten in den Städten und Vestungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und denen Staabs- Ober- und Unter-Officirern und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, weß Nahmens, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger Unsern Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magisträten und andern Obrigkeitlichen und Gerichts-Personen in Städten und Aemtern, und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen ohne Ausnahme, hiemit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Cartel, und allen darinne enthaltenen Puncten und Clausulen, in denen dahin einschlagenden Fällen, auf das allergenaueste nachzuleben, und denenselben in keinem Stück, und unter keinerley pretext, er habe Nahmen wie er wolle, zuwieder zu handeln, noch daß solches von

an-

andern, insonderheit aber ihren Nachgesetzten und Untergebenen geschehe, zu veranlassen, zugestatten, oder darein zu gehehlen, so lieb einem jeden Unsere Königliche Gnade seyn mag, und die Vermeidung der in besagter Convention angedroheten, und nach Befinden der Umstände annoch zu schärffenden Strafe, womit alle und iede, die sich solcher Unserer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden, ohne einigen Unterscheid, oder Ansehen der Personen, unausbleiblich und sonder Begnadigung, angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit sich hierunter niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, Wir gegenwärtiges, unter Unserer eigenen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu iedermanns Wissenschafft in allen Unsern Provinzien und Landen, aller gewöhnlicher Orten bekandt machen, und anschlagen zu lassen gnädigst befohlen haben. Geben Berlin, den 4. Decembr. 1741.

Friderich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils.

§. 8.

Bis hieher haben wir die Kriegs-Operationes derer Königl. Preußischen Trouppen insbesondere beschrieben; Nunmehro treffen wir sie aber auch noch in Mähren an, woselbst sie sich mit denen Königl. Pohlnischen

und Chur-Sächßischen Trouppen conjungiret haben, so daß gegenwärtig eine sehr Zahlreiche Armee Königl. Preuß. u. Chur-Sächß. Trouppen daselbst cantoniret, welche noch beständig durch neue Königl. Preußische ebenfalls dahin beorderte Regimenter, so Zeither in Ober- und Nieder-Schlesien in Winter-Qvartiren gestanden, vermehret wird. Also sind über die bereits gemeldeten, auch die Grenadier-Compagnien, des in Glogau liegenden zweyten Batallion des Löbl. Münchowischen Fusilier-Regiments, ebenfalls auf dem Marsch dahin begriffen, und am 10. Febr. bereits in Breßlau angelanget. Das in Cüstrin gelegene Löbl. Regiment Jung Grävenitz, sonst Eisenach, hat gleichmäßige Ordre erhalten, den 15. Febr. daselbst aufzubrechen, und den Marsch zur Arme anzutreten.

Ob man zwar von denen neuen Unternehmungen dieser Trouppen noch nichts zuverläßiges weiß, so kan man doch leicht von deren Wichtigkeit urtheilen, da solche zum Theil einen sehr weiten Marsch her zuthun beordert sind. Sollen wir aber indessen, denen eingelauffenen Nachrichten Glauben beylegen, so defiliren gegenwärtig eini-

einige Königl. Preuß. Trouppen, nach Nieder-Oesterreich, und ist deren Avant-Garde bereits in Nickelsburg angelanget. So wenig Grund als wir fast haben, an der Warheit dieser Nachricht zu zweifeln, so leicht wird auch ein jeder daraus vermuthen können, daß die Ankunfft dieser neuen Gäste, die Königl. Ungarischen Trouppen wohl gar bald bewegen möchte, sich aus denen Chur-Bayerischen Gentzen wieder zurück zu ziehen, weil ihnen sonst der Rückmarsch weit schwerer werden möchte, als ihnen selbst der Einmarsch geworden.

Ehe wir aber die Bewegungen der Königl. Ungarischen Armee in Ober-Oesterreich dem Leser völlig mittheilen, melden wir von denen Königl. Ungarischen in Mähren stehenden Trouppen nur noch so viel, daß solche dermahlen von dem Herrn General Baron Seher en Chef commandiret werden, und der gewesene Neißische Commendant Herr von Roth, zum General-Major dabey erhoben worden, voritzt aber sich als Commendant in Brinn befindet, wohin von Wien aus verschiedene Ingenieurs, Artilleristen und Mörser abgesendet worden.

§. 9.

Nunmehr wenden wir uns nach Ober-Oesterreich, woselbst gegenwärtig das Haupt-Kriegs-Theatrum zu seyn scheinet.

Indem wir in unsern Tage-Register fortfahren wollen, so treffen wir abermahl den schon oft erwehnten, und bey verschiedener Gelegenheit sich sehr tapfer erzeigten Königl. Ungarischen Obrist-Lieutnant Mentzel an, wie derselbe den 16. Jan. zu Abend, ein gegenseitiges Corpo zwischen 2. Wässern eingesperret, welches er, nachdem es mit Hinterlassung 1. Haubitz, 4. Stücken und viel Munition, die Flucht ergriffen bis in die späte Nacht verfolget hat. Als aber auch noch ein anderweitiges Detachement aus dem Königl. Ungarischen Haupt-Qvartier Willerina, wieder dieses gegentheilige Corpo angerücket, so ist solches endlich dergestalt zerstreuet worden, daß ein grosser Theil das Gewehr von sich geworffen, und man Königl. Ungarischer Seits hierbey, etliche Fahnen, 50. Drommeln, 17. Spontons, 4. mit Munition, und viel andere mit Proviant, Fourage und Bagage beladene Wagen erbeutet, auch verschiedene vornehme Officiers gefangen bekommen.

Ob

Ob zwar auch der Königl. Ungarische Hr. General von Berenklau, so mit bey dieser Action gewesen, selbst in Gefahr gelauffen ist, gefangen genommen zu werden, indem er sich in der Dunckelheit von seinem Corpo verlohren, daß er bereits auf die feindliche Dragoner gestossen, und schon ein Gemeiner nebst einem Tambour im Begriff gewesen, ihn gefangen zu nehmen, wo er nicht durch seine tapfere Faust, mit welcher er diese beyde erleget, sich wiederum in Freyheit gesetzet hätte, daß er endlich glücklich bey seinem Corpo wieder angelanget.

Indessen sind auch noch in dem Monath Jan. die Königl. Ungarischen Troupen immer tieffer in Bayern eingedrungen. Denn da sich denen Nachrichten zu Folge, bey 23000. Mann an Reutern, Dragonern, Husaren und Infanterie, gegenwärtig in Ober-Oesterreich befinden, so haben sich von denen erstern 1700. Mann, des schönen Marckt-Flecken Riedt bemeistert, und besonders starcke Contributiones eingetrieben, ob sie wohl, als sie sich weiter ins Land ziehen wollen, hier und da grossen Verlust gelitten haben. Die Königl. Ungarischen Husaren

§. 9.

Nunmehr wenden wir uns nach Ober-Oesterreich, woselbst gegenwärtig das Haupt-Kriegs-Theatrum zu seyn scheinet.

Indem wir in unsern Tage-Register fortfahren wollen, so treffen wir abermahl den schon oft erwehnten, und bey verschiedener Gelegenheit sich sehr tapfer erzeigten Königl. Ungarischen Obrist-Lieutnant Mentzel an, wie derselbe den 16. Jan. zu Abend, ein gegenseitiges Corpo zwischen 2. Wässern eingesperret, welches er, nachdem es mit Hinterlassung 1. Haubitz, 4. Stücken und viel Munition, die Flucht ergriffen bis in die späte Nacht verfolget hat. Als aber auch noch ein anderweitiges Detachement aus dem Königl. Ungarischen Haupt-Qvartier Willerina, wieder dieses gegentheilige Corpo angerücket, so ist solches endlich dergestalt zerstreuet worden, daß ein grosser Theil das Gewehr von sich geworffen, und man Königl. Ungarischer Seits hierbey, etliche Fahnen, 50. Drommeln, 17. Spontons, 4. mit Munition, und viel andere mit Proviant, Fourage und Bagage beladene Wagen erbeutet, auch verschiedene vornehme Officiers gefangen bekommen.

Ob

Ob zwar auch der Königl. Ungarische Hr. General von Berenklau, so mit bey dieser Action gewesen, selbst in Gefahr gelauffen ist, gefangen genommen zu werden, indem er sich in der Dunckelheit von seinem Corpo verlohren, daß er bereits auf die feindliche Dragoner gestossen, und schon ein Gemeiner nebst einem Tambour im Begriff gewesen, ihn gefangen zu nehmen, wo er nicht durch seine tapfere Faust, mit welcher er diese beyde erleget, sich wiederum in Freyheit gesezet hätte, daß er endlich glücklich bey seinem Corpo wieder angelanget.

Indessen sind auch noch in dem Monath Jan. die Königl. Ungarischen Troupen immer tieffer in Bayern eingedrungen. Denn da sich denen Nachrichten zu Folge, bey 23000. Mann an Reutern, Dragonern, Husaren und Infanterie, gegenwärtig in Ober-Oesterreich befinden, so haben sich von denen erstern 1700. Mann, des schönen Marckt-Flecken Riedt bemeistert, und besonders starcke Contributiones eingetrieben, ob sie wohl, als sie sich weiter ins Land ziehen wollen, hier und da grossen Verlust gelitten haben. Die Königl. Ungarischen Husaren

§. 9.

Nunmehr wenden wir uns nach Ober-Oesterreich, woselbst gegenwärtig das Haupt-Kriegs-Theatrum zu seyn scheinet.

Indem wir in unsern Tage-Register fortfahren wollen, so treffen wir abermahl den schon oft erwehnten, und bey verschiedener Gelegenheit sich sehr tapfer erzeigten Königl. Ungarischen Obrist-Lieutnant Mentzel an, wie derselbe den 16. Jan. zu Abend, ein gegenseitiges Corpo zwischen 2. Wässern eingesperret, welches er, nachdem es mit Hinterlassung 1. Haubitz, 4. Stücken und viel Munition, die Flucht ergriffen bis in die späte Nacht verfolget hat. Als aber auch noch ein anderweitiges Detachement aus dem Königl. Ungarischen Haupt-Qvartier Willerina, wieder dieses gegentheilige Corpo angerücket, so ist solches endlich dergestalt zerstreuet worden, daß ein grosser Theil das Gewehr von sich geworffen, und man Königl. Ungarischer Seits hierbey, etliche Fahnen, 50. Drommeln, 17. Spontons, 4. mit Munition, und viel andere mit Proviant, Fourage und Bagage beladene Wagen erbeutet, auch verschiedene vornehme Officiers gefangen bekommen. Ob

Ob zwar auch der Königl. Ungarische Hr. General von Berenklau, so mit bey dieser Action gewesen, selbst in Gefahr gelauffen ist, gefangen genommen zu werden, indem er sich in der Dunckelheit von seinem Corpo verlohren, daß er bereits auf die feindliche Dragoner gestossen, und schon ein Gemeiner nebst einem Tambour im Begriff gewesen, ihn gefangen zu nehmen, wo er nicht durch seine tapfere Faust, mit welcher er diese beyde erleget, sich wiederum in Freyheit gesetzet hätte, daß er endlich glücklich bey seinem Corpo wieder angelanget.

Indessen sind auch noch in dem Monath Jan. die Königl. Ungarischen Trouppen immer tieffer in Bayern eingedrungen. Denn da sich denen Nachrichten zu Folge, bey 23000. Mann an Reutern, Dragonern, Husaren und Infanterie, gegenwärtig in Ober-Oesterreich befinden, so haben sich von denen erstern 1700. Mann, des schönen Marckt-Flecken Riedt bemeistert, und besonders starcke Contributiones eingetrieben, ob sie wohl, als sie sich weiter ins Land ziehen wollen, hier und da grossen Verlust gelitten haben. Die Königl. Ungarischen Husaren

§. 9.

Nunmehr wenden wir uns nach Ober-Oesterreich, woselbst gegenwärtig das Haupt-Kriegs-Theatrum zu seyn scheinet.

Indem wir in unsern Tage-Register fortfahren wollen, so treffen wir abermahl den schon oft erwehnten, und bey verschiedener Gelegenheit sich sehr tapfer erzeigten Königl. Ungarischen Obrist-Lieutnant Mentzel an, wie derselbe den 16. Jan. zu Abend, ein gegenseitiges Corpo zwischen 2. Wässern eingesperret, welches er, nachdem es mit Hinterlassung 1. Haubitz, 4. Stücken und viel Munition, die Flucht ergriffen bis in die späte Nacht verfolget hat. Als aber auch noch ein anderweitiges Detachement aus dem Königl. Ungarischen Haupt-Qvartier Willerina, wieder dieses gegentheilige Corpo angerücket, so ist solches endlich dergestalt zerstreuet worden, daß ein grosser Theil das Gewehr von sich geworffen, und man Königl. Ungarischer Seits hierbey, etliche Fahnen, 50. Drommeln, 17. Spontons, 4. mit Munition, und viel andere mit Proviant, Fourage und Bagage beladene Wagen erbeutet, auch verschiedene vornehme Officiers gefangen bekommen.

Ob

Ob zwar auch der Königl. Ungarische Hr. General von Berenklau, so mit bey dieser Action gewesen, selbst in Gefahr gelauffen ist, gefangen genommen zu werden, indem er sich in der Dunckelheit von seinem Corpo verlohren, daß er bereits auf die feindliche Dragoner gestossen, und schon ein Gemeiner nebst einem Tambour im Begriff gewesen, ihn gefangen zu nehmen, wo er nicht durch seine tapfere Faust, mit welcher er diese beyde erleget, sich wiederum in Freyheit gesetzet hätte, daß er endlich glücklich bey seinem Corpo wieder angelanget.

Indessen sind auch noch in dem Monath Jan. die Königl. Ungarischen Trouppen immer tieffer in Bayern eingedrungen. Denn da sich denen Nachrichten zu Folge, bey 23000. Mann an Reutern, Dragonern, Husaren und Infanterie, gegenwärtig in Ober-Oesterreich befinden, so haben sich von denen erstern 1700. Mann, des schönen Marckt-Flecken Riedt bemeistert, und besonders starcke Contributiones eingetrieben, ob sie wohl, als sie sich weiter ins Land ziehen wollen, hier und da grossen Verlust gelitten haben. Die Königl. Ungarischen Husaren

§. 9.

Nunmehr wenden wir uns nach Ober-Oesterreich, woselbst gegenwärtig das Haupt-Kriegs-Theatrum zu seyn scheinet.

Indem wir in unsern Tage-Register fortfahren wollen, so treffen wir abermahl den schon oft erwehnten, und bey verschiedener Gelegenheit sich sehr tapfer erzeigten Königl. Ungarischen Obrist-Lieutnant Mentzel an, wie derselbe den 16. Jan. zu Abend, ein gegenseitiges Corpo zwischen 2. Wässern eingesperret, welches er, nachdem es mit Hinterlassung 1. Haubitz, 4. Stücken und viel Munition, die Flucht ergriffen bis in die späte Nacht verfolget hat. Als aber auch noch ein anderweitiges Detachement aus dem Königl. Ungarischen Haupt-Qvartier Willerina, wieder dieses gegentheilige Corpo angerücket, so ist solches endlich dergestalt zerstreuet worden, daß ein grosser Theil das Gewehr von sich geworffen, und man Königl. Ungarischer Seits hierbey, etliche Fahnen, 50. Drommeln, 17. Spontons, 4. mit Munition, und viel andere mit Proviant, Fourage und Bagage beladene Wagen erbeutet, auch verschiedene vornehme Officiers gefangen bekommen.

Ob

Ob zwar auch der Königl. Ungarische Hr. General von Berenklau, so mit bey dieser Action gewesen, selbst in Gefahr gelauffen ist, gefangen genommen zu werden, indem er sich in der Dunckelheit von seinem Corpo verlohren, daß er bereits auf die feindliche Dragoner gestossen, und schon ein Gemeiner nebst einem Tambour im Begriff gewesen, ihn gefangen zu nehmen, wo er nicht durch seine tapfere Faust, mit welcher er diese beyde erleget, sich wiederum in Freyheit gesetzet hätte, daß er endlich glücklich bey seinem Corpo wieder angelanget.

Indessen sind auch noch in dem Monath Jan. die Königl. Ungarischen Trouppen immer tieffer in Bayern eingedrungen. Denn da sich denen Nachrichten zu Folge, bey 23000. Mann an Reutern, Dragonern, Husaren und Infanterie, gegenwärtig in Ober-Oesterreich befinden, so haben sich von denen erstern 1700. Mann, des schönen Marckt-Flecken Riedt bemeistert, und besonders starcke Contributiones eingetrieben, ob sie wohl, als sie sich weiter ins Land ziehen wollen, hier und da grossen Verlust gelitten haben. Die Königl. Ungarischen Husaren und

und Panduren, lassen sich indessen nicht abschrecken, und streiffen so gar bis 3. Meilen von Straubing, daß man auch selbst zu Regenspurg einen Einfall und Plünderung in der Chur-Bayerischen Vorstadt Am-Hof besorget, weswegen man bereits daselbst die höltzerne Brücke über den Regenfluß, hat abbrechen lassen. So haben sich auch zu Ortenburg 1600. Husaren und Panduren einqvartiret, welche nicht allzuwohl da wirthschaften sollen, ob zwar hingegen die zu Riedt und Schärdingen eine so gute Manns-Zucht halten sollen, daß sich diese beyden Städte gegen den Herrn Grafen von Khevenhüller desfalls schriftlich sollen bedancket haben. Ein ieder wird hierbey nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit urtheilen, welches ihm selbst am glaubwürdigsten scheinet.

Die Unternehmungen derer Königl. Ungarischen Trouppen, führen uns wieder nach Ober-Oesterreich zurück. Die letztere Vermuthung von dem Absehen der Königl. Ungarischen Armee, auf die dasige Haupt-Stadt Lintz, ist nunmehro durch den Erfolg in der Wahrheit bestättiget worden. Denn nachdem bereits am 15. Jan. abermahls aus

dem

dem Zeug-Hause zu Wien, einige schwere, in halb Carthaunen und Mörsern bestandene Artillerie, wie auch übrr 60. mit Bomben, Kugeln, Pulver, Lunten, Laveten und dergleichen Munition, beladene Wagen, unter Bedeckung einiger Cuiraßiers, zu Beschiessung der Stadt Lintz nach Ober-Oesterreich abgeführet worden; So sind Jhro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen, Groß-Hertzog von Florentz, den 19. darauf gegen Mitternacht mit einem kleinen Gefolge, auch selbst zur Armee nach Ober-Oesterreich aus Wien aufgebrochen, woselbst ebenfalls noch 3. aus Böhmen zur Armee detachirte Cavallerie-Regimenter ankamen. Der Graf von Khevenhüller hatte bereits vor dessen Ankunft die Stadt zu zweyenmahlen auffordern lassen, als er aber die nicht ungewöhnliche Antwort erhalten, daß man den Tambour, wenn er noch einmahl käme, auf den Kopf schiessen wolle, so hatte er auch schon eine Attaqve gewaget, wobey von beyden Seiten auf das tapferste war gefochten worden, und worauf er die Stadt gantz und gar eingeschlossen.

Endlich den 23. Jan. grieff der Groß-Hertzog von Toscana mit der Armee diesen

und Banduren, lassen sich indessen nicht abschrecken, und streiffen so gar bis 3. Meilen von Straubing, daß man auch selbst zu Regenspurg einen Einfall und Plünderung in der Chur-Bayerischen Vorstadt Am-Hof besorget, weswegen man bereits daselbst die hölzerne Brücke über den Regenfluß, hat abbrechen lassen. So haben sich auch zu Ortenburg 1600. Husaren und Banduren einqvartiret, welche nicht allzuwohl da wirthschaften sollen, ob zwar hingegen die zu Riedt und Schärdingen eine so gute Manns-Zucht halten sollen, daß sich diese beyden Städte gegen den Herrn Grafen von Khevenhüller desfalls schriftlich sollen bedancket haben. Ein ieder wird hierbey nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit urtheilen, welches ihm selbst am glaubwürdigsten scheinet.

Die Unternehmungen derer Königl. Ungarischen Trouppen, führen uns wieder nach Ober-Oesterreich zurück. Die letztere Vermuthung von dem Absehen der Königl. Ungarischen Armee, auf die dasige Haupt-Stadt Lintz, ist nunmehro durch den Erfolg in der Wahrheit bestättiget worden. Denn nachdem bereits am 15. Jan. abermahls aus

dem

dem Zeug-Hause zu Wien, einige schwere, in halb Carthaunen und Mörsern bestandene Artillerie, wie auch übrr 60. mit Bomben, Kugeln, Pulver, Lunten, Laveten und dergleichen Munition, beladene Wagen, unter Bedeckung einiger Cuiraßiers, zu Beschiessung der Stadt Lintz nach Ober-Oesterreich abgeführet worden; So sind Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen, Groß-Hertzog von Florentz, den 19. darauf gegen Mitternacht mit einem kleinen Gefolge, auch selbst zur Armee nach Ober-Oesterreich aus Wien aufgebrochen, woselbst ebenfalls noch 3. aus Böhmen zur Armee detachirte Cavallerie-Regimenter ankamen. Der Graf von Khevenhüller hatte bereits vor dessen Ankunft die Stadt zu zweyenmahlen auffordern lassen, als er aber die nicht ungewöhnliche Antwort erhalten, daß man den Tambour, wenn er noch einmahl käme, auf den Kopf schiessen wolle, so hatte er auch schon eine Attaqve gewaget, wobey von beyden Seiten auf das tapferste war gefochten worden, und worauf er die Stadt gantz und gar eingeschlossen.

Endlich den 23. Jan. grieff der Groß-Hertzog von Toscana mit der Armee diesen

Ort so ernstlich an, daß der darinn commandirende Frantzösische General von Segur, nach einem 12. stündigen Canoniren und Bombardiren, Nachmittags um 4. Uhr zu capituliren anfing. Bald nach geschlagener Chamade, kamen hierauf von der darinnen gelegenen Generalität, zu erst der Printz Tingri, so dann auch der Feld-Marschall-Lieutnant du Chatel, zu der commandirenden Königl. Ungarischen Generalität heraus, um die Capitulation zu errichten. Solche bestunde darinne, daß zwar beyde Garnisonen, so wohl die Königl. Frantzösische als Chur-Bayerische, frey und mit militarischen Ehren abziehen solle, jedoch beyde auch verbunden seyn sollten, ein gantzes Jahr wider Ihro Maj. die Königin von Ungarn nicht zu dienen, dahero diese Königl. Frantzösischen Trouppen, über die Donau, nach Donauwerth paßiren, daselbst bis zum halben April stehen bleiben, nach solcher Zeit aber nach Franckreich zurück kehren solten; die Chur-Bayerischen hingegen solten währender Jahres-Frist auf das platte Land in die Ober-Pfaltz verleget werden.

Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen, Groß-Hertzog von Florentz, haben

hen indessen so gleich die Nachricht von der glücklichen Wiedereroberung der Stadt Lintz, an Ihro Majestät die Königin von Ungarn, nach Wien gelangen lassen, durch den Herrn Grafen von Kuffstein, welcher allda des Tags darauf, früh um 4. Uhr mit 4. blasenden Postillions, so ihm vorritten, und mit 2. Postmeisters, so ihm zur Begleitung dieneten, angelanget, weswegen auch ohne Verzug den 25. Jan., wegen dieser glücklichen Wieder-Eroberung, in dasiger Metropolitan-Kirche unter Abfeuerung des groben Geschützes und unter einer 3fachen Salve des Löbl. Bareuthischen, daselbst in Garnison liegenden Regiments, das *Te DEum laudamus* gesungen worden.

§. 10.

Dieses sind die zuverläßigen Nachrichten, von denen Unternehmungen der Königl. Ungarischen Armee, in Ober-Oesterreich. Wir müssen aber nunmehro auch billig dem Leser, die Gegen-Veranstaltungen der Königlich Frantzösischen und Chur-Bayerischen Trouppen, mittheilen.

Ob zwar diese hohe Alliirte, als sie sich mit ihrer grösten Macht nach Böhmen gezo-

gen, nicht mehr als 3. Brigadien oder 10800. Mann in Ober-Oesterreich zurück gelassen, so geben doch die starcken Veranstaltungen, so man Chur-Bayerischer Seits vorkehret, schon eine ziemlich zulängliche Vermuthung, daß man denen Königlichen Ungarischen Trouppen, kein allzulanges Qvartier mehr, in dem Chur-Bayerischen Grentzen, geben dürffte.

Der Leser wird sich noch aus unsern vorhergehenden Stück errinnern, wie so wohl eine starcke Armee aus Böhmen, als auch einige Regimenter aus München dahin in Anmarsch begriffen gewesen, und gegenwärtig können wir den Leser von beyder Ankunfft versichern. Denn so sind nicht allein 1000. Mann guter Schützen von München, über Burghausen, in die Gegend von Braunau, Schärding und Ried schon würcklich abgeschickt, sondern es ist auch der Herr General-Feld-Marschall Graf von Törring aus Böhmen, über Kallern und Winterberg, schon am 15. Jan. mit 12. bis 13000. Mann, glücklich in Passau angelanget. So viel wir indessen dem Leser von denen Unternehmungen dieses starcken Corps, mittheilen können, das gründet sich, auf ein Schreiben eines Chur-

Baye-

Bayerischen Officiers aus Braunau vom 20. Januarii. Ehe wir aber einen Auszug daraus machen, so können wir unsere Liebe zur Unpartheylichkeit, wornach wir uns allzeit bestreben, am meisten sehen lassen, wenn wir dieses Schreiben, nach seinen völligen Inhalt hier mittheilen, wie nachstehet:

Nachdem der Herr Feld-Marschall von Törring, bis nach Passau glücklich, und zwar durch solche Wege, die man bisher für unmöglich zu paßiren geglaubt, mit 13000. Mann Infaterie durchgedrungen, hat er zu Passau 2. Canonen und 2. Haubitzen mit sich genommen, und sich vorgesetzet, durch den Weg von Passau nach Scharding zu gehen, um diesen Ort, wo möglich, wieder zu erobern, oder wenigstens die Brücke von Scharding mit einem Retranchement und Verschantzung zu sperren, und dadurch die Feinde am Ubergang und der Eintreibung der Contribution gegen die Donau und die Inn zu hintern: Zugleicher Zeit schickte er nach Grießbach an die Gerichts-Personen Befehl, daß sie ihn den 17. dieses 800. Arbeits-Leute gegen Scharding senden solten, und fertigte einen Courier an den Herrn Grafen von Piosasque ab, um von ihm seine Dragoner nebst einem Bataillon Infanterie, 2. Grenadier-Compagnien und 2. Canonen zu begehren. Wir marschirten die gantze Nacht, ohne iemand zu begegnen. Um 7. Uhr entdeckten wir ein Convoi mit 200. Wagen Heu, daß die Feinde zusammen gebracht hatten, und die fördersten waren schon auf der Brücke, als die Granadiers unserer Vortruppen etliche 20. Husaren antraffen, welche die Wagen begleiteten, und so fort loßfeuerten, um Lerm in der Stadt zu machen.

machen. Hierüber fingen die Feinde alsbald an die Wagen aufzuhalten, und verschlossen die Thore. Der Feld-Marschall von Törring glaubte, es wären nicht mehr als 800. Mann Infanterie und eine Anzahl Ober-Oesterreichische Schützen in der Stadt, ob wir wohl nach der Hand erfahren, daß am 16ten ein Corpo von 4000. Mann darinnen angelanget. In solcher Meynung ließ der Feld-Marschall von Törring die Tete du pont welche die Feinde vor den Thurme hatten, durch die beyden Grenadier-Compagnien von Minuzzi angreiffen, die durch 600. M. von eben diesen Regiment unterstützet worden, und sich ihrer mit grossen Muth bemeisterten. Er ließ aber 2. Canonen anrücken, die Pforte des Thurms durchzubrechen, sie thaten aber wenig Würckung, indem die Schützen auf dem Thurme unsern Leuten viel zu schaffen machten, die sich daher hinter die Scheuern stellten. Da die Grenadier schon hinter dem Pallisaden des Wercks waren, daß sie erstiegen hatten, und da wir uns von der Tete du pont Meister gemacht, ließ der Feld-Marschall von Törring das Schloß Neuhauß, worinnen sich 300. Mann befanden, auffordern. Der Tambaur aber konnte nicht hinein kommen, daher setzte sich der Feld-Marschall von Törring so nahe zu dem Schlosse, als er konnte, und ließ die 2. Stücke und die 2. Haubitzen anrücken, konnte aber, weil er nicht viel Munition hatte, kein grosses Feuer machen. Indem dieses vor dem Castel vorging, nahmen die Feinde ihre Mannschafft in der Stadt zusamme, um durch einen Haupt-Ausfall die Tete du pont wieder zu erobern. Als sie an das Ende derselben bey der Pforte des Thurms gekommen, liessen sie die Pforte öffnen, alsbald aber, wurden nicht nur unsere Stücken, die mit Cartetschen geladen, auf den dicken Hauffen dieser Trouppen die anrückten,

loß-

loßgebrannt, ja sie wurden auch dermassen durch das Feuer unserer 2. Grenadier-Compagnien, und der andern 600. Mann Infanterie empfangen, daß einer über den andern stürtzte, und sich in die Stadt zurück warffen, ohne daß ihnen die Unsrigen wegen der Menge Wagen, die herum standen, und die man wegen des Feuers der Schützen vor den Thurme nicht anders stellen können, ihnen folgen konnte. Eine halbe Stunde hernach versuchten die Feinde einen 2ten Ausfall, der ihnen eben so schlecht wie der erste gelung, indem sie eine grosse Anzahl Todter und Verwundeter auf der Brücke liessen. Sie schickten sich auch zum 3ten Angrif, der Muth aber war ihnen also in voraus gefallen, daß so bald sie nur das Thor zum Ausfall geöffnet, und unsere Trouppen sahen, sie ihr Gewehr mit einander in die Luft loß liessen, in größter Unordnung nach der Stadt zurück flohen, und die Thore aufs geschwindeste hinter sich zuschlossen, welches durch eigene Leute, die darhinter gestellet waren, geschehen muste. Als nun der Feld-Marschall von Törring Nachmittags, gegen 2. Uhr weder die Trouppen des Grafen von Piosasqve, noch die Arbeits-Leute, die er nöthig hatte, um sich feste zu setzen, und die Brücke zu behaupten, ankommen sahe, faßete er den Schluß, seine Trouppen so wohl von der Seite der Brücke, als des Schlosses zurück zu ziehen, und setzte seinen Marsch nach Braunau fort. Er hat bey diesem Handel, den Hauptmann Lovvecker verlohren, 2. Lieutnants sind verwundet, und etwa 50. Grenadiers theils getödtet, theils beschädiget worden. Er begab sich in einer eintzigen Colonne auf den Marsch, und kam bey den Fluße Roth ohne einige Hinderung von Seiten der feindlichen Husaren an, die 500. an der Zahl sich nie auf einen Musqveten-Schuß näherten. Er befand, daß die Brücke über diesen Fluß, durch die Husaren abge-

abgebrochen war, und es kostete 2. Stunden Zeit, sie wieder herzustellen, worauf er mit allen den Seinigen darüber gieng. Auf 1. Vrtl. Meile wurden wir 1. Corps Infanterie gewahr, das in 3. Divisionen getheilet, und uns folgte, und wir waren entschlossen, sie zu erwarten, als einige Unordnung in dem Marsch vorgieng, deren sich die Husaren bedienen wolten, auf welche unsere Leute hier und da Feuer gaben, aber dergestalt aus einander kamen, daß man sie nicht wieder zusammen bringen konte. Es kam zu grösser Unordnung, und weil es Nacht war, retirirten sich einige nach Braunau, andere gegen Landschau, und andere nach Lingenfeld. Heute aber hat sich alles hier wieder zusammen gefunden, und es fehlen uns nicht mehr als 150. Mann, die getödtet, verwundet oder gefangen worden. Wenn die Feinde sich diese Unordnung zu Nutzen zu machen gewust, würde nicht ein eintziger Mann entkommen seyn.

Zu diesen Bericht fügen wir noch den beyderseitigen Verlust hinzu / so wie ihn die Nachrichten mitbringen / daß Chur-Beyerischer Seits / 3. Haupt-Leute / 8. Lieut. 7. Fähndrichs und 388. Unter-Officiers und Gemeine geblieben / Königl. Ungarischer Seits aber 19. Unter-Officiers und Gemeine / todt / 2. Haupt-Leute / und 75. Unter-Officiers und Gemeine bleßiret sind. Von der auf beyden Seiten etwan gemachten Beute hingegen / weiß man nur noch so viel / daß die Königl. Ungarischen Trouppen dabey 10. Fahnen erbeuthet / so bereits nach Wien gebracht worden / desgleichen 5. Stücke von 2. bis 5. Pfund / einige Ammunition nebst 12000. Patronen / und das Graf Törringische Silber-Service.

§ 11.

§. 11.

Was noch die andern Chur-Bayerischen Veranstaltungen anlanget / so zeigen sie von vielem Ernst. Die in 12000. Mann bestehenden Land-Regimenter / sind bereits nebst denen Garnisons von München / Landshut und Straubing / in vollen Anmarsch begriffen / dem Feind Wiederstand zu thun. So erwartet man auch mit nächsten ein Chur-Pfältzisches Corpo Auxiliar-Trouppen / so bereits auf denen Chur-Bayerischen Grentzen angekommen / und welche zu übernehmen / der Feld-Marschall Herr Graf von Törring selbst nach München abgegangen. Diesen soll auch noch ein anderes Corpo Chur-Cöllnischer Auxiliar-Trouppen unverzüglich folgen / und in Franckreich ist nicht allein die Ordre ergangen / die gantze Reuterey nebst Dragoner-Regimentern / neuberitten zu machen / sondern es sind auch noch 32000. Mann Frantzösische Hülffs-Völcker beordert / sich Marschfertig zu halten / nach Bayern zu gehen / wegen deren Ab- und Durch-Marsch auch bereits die Reqvisitorial-Schreiben abgegangen sind / und in welcher Absicht Ihro Königl. Maj. von Franckreich auch Dero Trouppen von neuen an Chur-Bayern überlassen / da sich die erste Uberlassung derselben nur so weit erstrecket hat / bis zu Erwehlung eines Römischen Deutschen Kaysers. Nachdem aber diese Wahl auf Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Bayern allerhöchste Person selbst gefallen / so sind auch ferner über

die

die bereits gemeldeten Auxiliar-Trouppen/ von denen Fränckischen Creyß-Trouppen/ die Würtenbergischen/ Bayreuthischen und Anspachischen/ zum Dienst Ihro Röm. Königl. Majest. nach Bayern zu marschiren/ in Bereitschafft/ und die sämtlichen Herrn Rhein-Grafen haben auch nicht weniger Ihro Röm. Königl. Majest. ein Infanterie Regiment überlassen/ wobey sie sich nur ausgebeten/ daß es beständig/ das Rhein-Gräfliche Regiment/ genennet werden möchte.

Endlich gehöret auch noch dieses zu denen Chur-Bayerischen Veranstaltungen/ daß viel hundert Wagen mit allerley Kriegs-Munition nach Ingolstadt abgeführet werden/ und man überhaupt alle mögliche Zurüstung zu einer Haupt-Expedition vornimt.

§. 12.

Die Nachrichten von denen noch im Königreich Böhmen stehenden Armeen/ sind anitzt von keiner grossen Wichtigkeit/ da sich die Trouppen daselbst gegenwärtig in ihren Winter-Qvartieren gantz ruhig halten/ ausser daß sich in denen Wäldern und Thälern dieses Königreichs/ starcke Hauffen zusammen gelauffene Frey-Beuther äussern/ die zum Vortheil derer Oesterreichischen viel Unfug und Gewaltthätigkeit ausüben.

Die Königl. Ungarische Armee hat ihr Haupt-Qvartier noch zu Budeweis/ und der Printz Carl von Lothringen führet/ nach der Rück-

Reise

Reise des Hertzogs von Lothringen/ Groß-Hertzogs von Toscana / und des Feld-Marschalls von Neuperg / das Commando en Chef bey selbiger; Der Fürst von Lobkowitz aber commandiret den rechten / und der General von Thüngen den lincken Flügel. Der Feld-Marschall Graf von Neuperg dürffte sich auch wohl schwerl. wiederum bey der Armee einfinden/ da selbiger als Commendant nach Luxenburg hat abgehen sollen; Er hat aber nicht allein dieses depreciret/ sondern ist auch entschlossen alle seine Bedienungen nieder zu legen / und sich auf seine Güter nach Schwaben zu begeben.

Bey der Königl. Frantzösischen Armee in Böhmen/ ist mit Ende des Jan. der Graf Moritz von Sachsen/ aus Dreßden wieder angekommen; Desgleichen auch zu eben dieser Zeit bey der Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Armee/ der Graf Rutowsky/ und vielleicht dürften die von diesem hohen General eingeholten neuen Ordres/ auch nunmehro bald neue Unternehmungen bekannt machen / da auch noch am 8. Febr. das Löbl. Dragoner-Regiment des Printzen Carls Königl. Hoheit/ zur Armee nach Böhmen aufgebrochen.

Die Chur-Bayerische in Böhmen stehende Armee hat kürtzlich den tapfern General Graf Piosasqve/ verlohren / in dem derselbe an einem Steck-Fluß gestorben; hingegen haben Ihro Königl. Maj. in Böhmen den Gra-

 sen

die bereits gemeldeten Auxiliar-Trouppen/ von denen Fränckischen Creyß-Trouppen/ die Würtenbergischen/ Bayreuthischen und Anspachischen/ zum Dienst Jhro Röm. Königl. Majest. nach Bayern zu marschiren/ in Bereitschafft/ und die sämtlichen Herrn Rhein-Grafen haben auch nicht weniger Jhro Röm. Königl. Majest. ein Infanterie Regiment überlassen/ wobey sie sich nur ausgebeten/ daß es beständig/ das Rhein-Gräfliche Regiment/ genennet werden möchte.

Endlich gehöret auch noch dieses zu denen Chur-Bayerischen Veranstaltungen/ daß viel hundert Wagen mit allerley Kriegs-Munition nach Jngolstadt abgeführet werden/ und man überhaupt alle mögliche Zurüstung zu einer Haupt-Expedition vornimt.

§. 12.

Die Nachrichten von denen noch im Königreich Böhmen stehenden Armeen/ sind anitzt von keiner grossen Wichtigkeit/ da sich die Trouppen daselbst gegenwärtig in ihren Winter-Qvartieren gantz ruhig halten/ ausser daß sich in denen Wäldern und Thälern dieses Königreichs/ starcke Hauffen zusammen gelauffene Frey-Beuther äussern/ die zum Vortheil derer Oesterreichischen viel Unfug und Gewaltthätigkeit ausüben.

Die Königl. Ungarische Armee hat ihr Haupt-Qvartier noch zu Budeweis/ und der Printz Carl von Lothringen führet/ nach der Rück-

Reise

Reise des Hertzogs von Lothringen/ Groß-Hertzogs von Toscana/ und des Feld-Marschalls von Neuperg/ das Commando en Chef bey selbiger; Der Fürst von Lobkowitz aber commandiret den rechten/ und der General von Thüngen den lincken Flügel. Der Feld-Marschall Graf von Neuperg dürffte sich auch wohl schwerl. wiederum bey der Armee einfinden/ da selbiger als Commendant nach Luxenburg hat abgehen sollen; Er hat aber nicht allein dieses depreciret/ sondern ist auch entschlossen alle seine Bedienungen nieder zu legen/ und sich auf seine Güter nach Schwaben zu begeben.

Bey der Königl. Frantzösischen Armee in Böhmen/ ist mit Ende des Jan. der Graf Moritz von Sachsen/ aus Dreßden wieder angekommen; Desgleichen auch zu eben dieser Zeit bey der Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Armee/ der Graf Rutowsky/ und vielleicht dürften die von diesem hohen General eingeholten neuen Ordres/ auch nunmehro bald neue Unternehmungen bekannt machen/ da auch noch am 8. Febr. das Löbl. Dragoner-Regiment des Printzen Carls Königl. Hoheit/ zur Armee nach Böhmen aufgebrochen.

Die Chur-Bayerische in Böhmen stehende Armee hat kürtzlich den tapfern General Graf Piosasqve/ verlohren/ in dem derselbe an einem Steck-Fluß gestorben; hingegen haben Ihro Königl. Maj. in Böhmen den Grafen

sen von Fürstenberg (*) zu Dero General allerhöchst erkläret/ und ihm das nur gedachte erledigte Piosasqvische Regiment verliehen / zu dessen Ubernehmung derselbe auch bereits nach Prag abgegongen.

§. 13.

Nun sind uns noch einige Nachrichten aus der Haupt-Stadt Prag übrig/ so wir dem Leser ebenfalls nicht schuldig bleiben wollen. Also sind schon bey nahe im Anfange des Jan. Sr. Excell. der Hr. Ober-Cämmerer Graf von Preysing/ der Chur-Bäyrische Vice-Canzler/ Freyherr von Preydlohn / und der Herr Hof-Rath von Ickstatt / von da wieder abgegangen und Ihro Königl. Majest nachgefolget.

Am 13. Jan. ist dem dasigen Commendanten dem Grafen von Bayern / von einem Oesterreichischen Uberläuffer angezeiget worden/ wie das Caraffische Cuirassier-Regiment in dem Pezelischen/ oder so genannten Perutzkischen Hause / vieles von seinen Sachen zur Verwahrung gelassen habe/ und als man solches nach geschehener Nachsuchung/ wahr befunden / so ist diese Verlassenschaft versiegelt / und den 17. darauf in vielen Fässern und andern Verschlägen an den Herrn Obristen von Navarra abgeführet worden.

Zu

(*) Dieser Graf ist ein Bruder des Fürstens von Fürstenberg , und hat zuletzt die hohe Charge eines Kayserl. Principal-Commissarii auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg bekleidet.

Zu Ende des Monaths Januarii hat man auch in denen sämtlichen Prager-Städten/ eine scharffe Visitation gehalten/ wegen derer fremden und verdächtigen Personen/ um vielleicht die Ruhe in der Stadt ie mehr und mehr zu versichern/ und allen nur möglichen Aufruhr zuvor zu kommen.

Am 27. Jan. aber/ hat ein Courier/ mit 8. ihm vorreitenden blasenden Postillions / die höchst-erfreuliche Nachricht nach Prag überbracht/ daß Ihro Königl. Majestät von Böhmen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern/ am 24. dieses Monaths in Franckfurth am Mayn von denen hohen Herrn Chur-Fürsten des Heil. Röm. Reichs/ und derer abwesenden Botschafftere/ zum Römischen König einmüthig sey erwehlet worden; Weswegen man hierauf am 29sten zu Prag in der Kirche zu St. Vincent. das Te DEum laudamus mit allen Sollennitäten unter Abfeuerung derer Canonen/ und dreymahliger Salve der Garnison/ gesungen/ und des Abends an eben diesem Tage/ haben sodann Sr. Excellentz der dasige Commendant Herr Graf von Bayern/ ein kostbares Tractement gegeben/ wobey zugleich Dero Pallast sehr prächtig illuminiret gewesen.

§. 14.

So schwer es ist/ bey Eroberung einer Stadt und Vestung alle Umstände genau zu bemercken/ so unmöglich ist es auch alle gemach-

te Veranstaltungen derer Belägerer/ zum Angriff des Platzes/ so gleich in Erfahrung zu bringen. Wir haben zwar dem Leser schon einen zulänglichen Bericht von der Stadt Prag mitgetheilet/ allein es wird demselben hoffentlich auch nicht unangenehm seyn/ allhier noch eine ordentliche Sammlung und Verzeichnis derer sämtlichen Veranstaltungen/ zu finden/ so man Königl. Pohlnis. und Chur-Sächß. Seits zu emportirung dieser Stadt vorgekehret/und worzu die behörigen Ordres ausgegeben worden. Die Ordnung hiervon ist folgende gewesen:

Die Zimmer-Leute werden in 4. Theile eingetheilet, und marschiret ein iedes Theil a la tete der 4. Bataillons Grenadiers und werden solche beschriebener massen von denen Grenadieren auf den lincken Flügel rangiret.

2. Capitains
4. Officiers
12. Unter-Officiers und
200. Mann Arbeiters.

mit ihren Hacken, Schauffeln und Spaten rangiret. Die vorhandenen Leitern werden in 4. Theile getheilet, und bekommt ein jedes Bataillon seinen Theil, welche von denen Arbeitern, so hinter dem Bataillon marschiren, getragen werden, und die andern, so dabey leer gehen, lösen diejenigen ab, welche eine Zeit lang die Leitern getragen haben, worauf der bey ihnen commandirte Officier Acht hat, daß diese Ablösung ordentlich geschiehet, und hat der Hr. Obrist-Lieutnant das

Com-

Commando sowohl über die Arbeiter als Zimmer-Leute. Nebst diesen Zimmer-Leuten rangiret sich

Die Artillerie nebst ihren 6. Pfündigen Canons und 14. zwey Pfündigen Geschwid-Schüssen.

Darbey rangiret sich das Commando Infanterie, welches in 4. Corps eingetheilet wird.

Die Cavallerie hält sich parat auf die erstere Ordre zu marschiren, und setzet sich, so bald die Attaqve angehet, bey dem Lust-Hause, so an der Ecke des Dorffes Bubanecti gegen den Carls-Thor zu nahe an der Schmiede in diesem Dorffe stehet, und folget auf diese auch die Cavallerie, welche noch diesen Abend von dem Herrn Chevalier de Saxe Durchl. Colonne ankommen wird.

Die Regimenter Infanterie rangiren sich vor ihrer Fronte, so bald dieses Commando abmarschiret ist, und folget zugleich auf dem Marsch derselben, rangiren sich hinter der Anhöhe so zwischen dem Dorfe Bubanecz und dem Carls-Thore befindlich ist.

So bald solches nun alles in oberwehnter Ordnung rangiret ist, so fänget der Marsch in aller Stille an, lincker Hand, an der Moldau so fort an der Mauer längst hin, so den Kayserl. Thier-Garten einschliesset, und wird der Herr Hauptmann Horst, welcher a la tete des erstern Bataillons Grenadiers marschiret, ihm anweisen, wie weit marschiret werden soll.

Die Herrn Officiers lassen ihre Pferde insgesamt bey dem zu Anfange des Defilees stehenden Creutzes zurück.

Die 4. Bataillons werden hier commandiret als:

Das 1. durch den Hrn. Ob. Lieut. Sedenz
2. = = = = = = = Schlegel
3. = = = = = = = Gersdorff
4. = = = = = = = Carlowitz.

Und werden diese 4. Bataillons formiret

Das erste von dem Leib-Grenadier-Bataillon.

Erste Garde,
Zweyte Garde.

Das 2te Bataillon.

Von der Königin,
Xaverius und
Weissenfels.

Das 3te Bataillon.

Graf Cosel,
Franckenberg und
Die Hälfte von Schönberg.

Das 4te Bataillon.

Alenpeck,
Niesemeuschel und
Die Hälfte von Schönberg.

Zu diesen 4. Battaillons werden der Herr Obriste Graff von Cosel commandiret, und kommt dieselbe Brigade unter Commando eines Hrn. Gen. Maj. zustehen.

Dieselben Bataillons nehmen ihre Zimmerleute a la tete, und die Arbeiters hinter sich, auch rangiret ein jedes

jedes Bataillon gleich auf der Parade 1. Unter-Officier und 12. Mann, welche voraus marschiren, und hinter denenselben folget 1. Officier und 2. Unter-Officier und 30. Mann, so denn 1. Capitain, 2. Officiers und 10. Mann, und auf diese folget das gantze Bataillon.

Die Artillerie rangiret sich auf den Platz, welchen der Herr Haupt-Mann Horst den Adjutanten von dem Herrn Major Wilster anweisen wird.

Nachgehends aber, so bald die Attaque angehet, rangiret sie sich rechter Hand der Allee, und welchen Platz der Hauptmann Horst besagten Adjutanten gleichfalls zeigen wird, von wannen, so bald das Feuer vom Feind angehet, der Herr General-Major Wilster mit denen Canons rechter Hand, und welches der Herr Hauptmann Horst ebener massen zeigen wird, unaufhörlich feuern, und wenn es mit Cartetzschen kan erreichet werden, solche auch employren lassen wird.

So bald die Artillerie bemercket, daß das Thor offen ist, lässet sie die Canons wieder bespannen, damit sie auf erste Ordre in die Stadt einrücken können.

Auf die Grenadier-Zimmer-Leute und Arbeiter folget das Commando der Infanterie, welches in 17. Capitains, 34. Officiers 102. Unter-Officiers und 1200. Gemeinen bestehet, worzu jedes Battaillon 1. Capitain 2. Officiers, 6. Unter-Officiers und 100. Gemeine giebet, und wird sothanes Commando in 4. Corps oder Battaillons eingetheilet, wozu 2. Obristen, als Natzmar und Franckenberg. 2. Obrist-Lieut. als Crusatz und Watzdorff, und 4. Majors, als Burgsdorff, Drechßler und Weißchitzer commandiret werden, wovon jedes Corps nach mehrern Inhalt der letztern Disposition, wiederum in 4. Corps eingetheilet wird, und hat über dieses Corps zusammen ein General-Major das Commando.

Die Cavallerie folget wie bereits beschrieben, damit sie sich zur rechten Hand an Ort und Stelle einfindet.

Die Grenadier lassen sich von der Artillerie ein jeder 3. Grenaden, und die Arbeiters die Hacken und Schauffeln noch bey Tage geben, lassen aber alle ihr Gewehr im Lager zurück.

Die Ingenieurs werden dergestalt von den Hauptmann Riediger eingetheilet, daß bey jedem Grenadier-Battaillon einer ist, und ernannter Hauptmann selbst bey dem ersten derselben Battaillon.

Der Hauptmann Horst aber, welcher die sämtliche Collonne führet, wird nicht mit eingetheilet. Das gantze Commando führet der erste General-Lieutenant, und hat die Disposition darüber.

Der 2te General-Lieutenant nebst einem General-Major, lässet die gantze Armee vor der Fronte ausrücken, und marschiret mit denen 9. Battaillons vom lincken Flügel nach Anleitung des Herrn General-Majors von Fürsten-Hoff, als welcher an der Moldau laut seiner Disposition, so er darüber zu machen hat, die 2te Attaque zu Wasser formiret, und sodann 9. Battaillons ihre bey sich habende Geschwindschüsse, wo möglich 3. Pfündige mit sich.

Der 4te General-Major marschiret mit denen übrigen Battaillons vom rechten Flügel, und folget ein Marsch derer Commandirten 4. Bataillons Grenadiers, wie auch denn 4. Corps Infanterie, welche zur Attaque des Carls Thores destiniret sind, giebt wohl Achtung, daß er sich nicht durch die 9. Bataillons vom lincken Flügel, irrig machen lasse, und nehmen die Battaillons ihre bey sich habende Geschwindschüsse mit sich.

Ein jedes Regiment lässet zu Bewahrung seiner Bagage 1. Capitain und 100. Mann im Lager zurück, bey welchen allen auch ein Obrist-Lieutenant mit 1. Major verbleibet.

So

So bald nun alles in obbeschriebener Ordnung hinter denen Höhen bey Bubanecz rangiret stehet, erwarten sie die Ordre weiter zum March, und sobald solche Ordre erfolget, stossen die sämtlichen 4. Bataillons ihre Bajonets auf, und wird der Herr Hauptmann Horst das 1ste Bataillon Grenadiers führen, bis an den Graben vor dem Carls-Thore, allwo es lincker Hand der Brücke herein springet, marchiret neben den Pfählen der Brücke, und lässet die Leitern durch diejenige, so die Leitern tragen in der lincken Flanqe vor dem Thore ansetzen, worauf gleich der Unter-Officier mit seinen 12. Mann herauf steiget, auf welchen der Officier nebst seinen 2. Unter-Officieren und 30. Mann, so dann der Capitain mit seinen 2. Officiers und 100. Gemeinenen, und so ferner das gantze Bataillon folget. Sie rangiren sich so, wie sie hinauf kommen, und marschiren so fort über den hohen Wall hinauf, gerade auf die Corps de Garde in dem Thore, worinnen die Militz ihre Wacht hat, werffen solche übern Hauffen, und besetzen der Unter-Officier auch der Officier mit seinen 30 Mann und der Capitain mit seinen 100. Mann den Eingang vorm Thore.

Das Bataillon rangiret sich unten zwischen der Mauer und dem Thore, suchet das Terrain zwischen dem Wall und der Mauer zu occupiren, und machet lincker Hand Fronte, die Arbeiter wie auch die Zimmerleute, folgen gleichfalls auf das Bataillon, und marchiren ins Thor hinein, nehmen die Bollen von denen Brücken, womit das Thor verleget, und legen solche lincker Hand gerade der Corps de Garde über, welche unter dem Thore ist, lassen sich die Schlüssel des Thores und der beyden Pulver-Magazins von dem dort Wacht habenden Officier geben, um das Thor aufzuschliessen, und dafern derselbe solche nicht geben wolte, ist er zu bedeuten, daß wofern er solche nicht herausgebe, er keine Pardon zu hoffen habe. Inzwischen suchen

Die Cavallerie folget wie bereits beschrieben, damit sie sich zur rechten Hand an Ort und Stelle einfindet.

Die Grenadier lassen sich von der Artillerie ein jeder 3. Grenaden, und die Arbeiters die Hacken und Schauffeln noch bey Tage geben, lassen aber alle ihr Gewehr im Lager zurück.

Die Ingenieurs werden dergestalt von den Hauptmann Riediger eingetheilet, daß bey jedem Grenadier-Battaillon einer ist, und ernannter Hauptmann selbst bey dem ersten derselben Battaillon.

Der Hauptmann Horst aber, welcher die sämtliche Collonne führet, wird nicht mit eingetheilet. Das gantze Commando führet der erste General-Lieutenant, und hat die Disposition darüber.

Der 2te General-Lieutenant nebst einem General-Major, lässet die gantze Armee vor der Fronte ausrücken, und marschiret mit denen 9. Battaillons vom lincken Flügel nach Anleitung des Herrn General-Majors von Fürsten-Hoff, als welcher an der Moldau laut seiner Disposition, so er darüber zu machen hat, die 2te Attaque zu Wasser formiret, und sodann 9. Battaillons ihre bey sich habende Geschwindschüsse, wo möglich 3. Pfündige mit sich.

Der 4te General-Major marschiret mit denen übrigen Battaillons vom rechten Flügel, und folget ein Marsch derer Commandirten 4. Bataillons Grenadiers, wie auch denn 4. Corps Infanterie, welche zur Attaque des Carls Thores destiniret sind, giebt wohl Achtung, daß er sich nicht durch die 9. Bataillons vom lincken Flügel, irrig machen lasse, und nehmen die Battaillons ihre bey sich habende Geschwindschüsse mit sich.

Ein jedes Regiment lässet zu Bewahrung seiner Bagage 1. Capitain und 100. Mann im Lager zurück, bey welchen allen auch ein Obrist-Lieutenant mit 1. Major verbleibet.

So bald nun alles in obbeschriebener Ordnung hinter denen Höhen bey Bubanecz rangiret stehet, erwarten sie die Ordre weiter zunn March, und sobald solche Ordre erfolget, stossen die sämtlichen 4. Bataillons ihre Bajonets auf, und wird der Herr Hauptmann Horst das 1ste Bataillon Grenadiers führen, bis an den Graben vor dem Carls-Thore, allwo es lincker Hand der Brücke herein springet, marchiret neben den Pfählen der Brücke, und lässet die Leitern durch diejenige, so die Leitern tragen in der lincken Flanqe vor dem Thore ansetzen, worauf gleich der Unter-Officier mit seinen 12. Mann herauf steiget, auf welchen der Officier nebst seinen 2. Unter-Officieren und 30. Mann, so dann der Capitain mit seinen 2. Officiers und 100. Gemeinenen, und so ferner das gantze Bataillon folget. Sie rangiren sich so, wie sie hinauf kommen, und marschiren so fort über den hohen Wall hinauf, gerade auf die Corps de Garde in dem Thore, worinnen die Militz ihre Wacht hat, werffen solche übern Hauffen, und besetzen der Unter-Officier auch der Officier mit seinen 30 Mann und der Capitain mit seinen 100. Mann den Eingang vorm Thore.

Das Bataillon rangiret sich unten zwischen der Mauer und dem Thore, suchet das Terrain zwischen dem Wall und der Mauer zu occupiren, und machet lincker Hand Fronte, die Arbeiter wie auch die Zimmerleute, folgen gleichfalls auf das Bataillon, und marchiren ins Thor hinein, nehmen die Bollen von denen Brücken, womit das Thor verleget, und legen solche lincker Hand gerade der Corps de Garde über, welche unter dem Thore ist, lassen sich die Schlüssel des Thores und der beyden Pulver-Magazins von dem dort Wacht habenden Officier geben, um das Thor aufzuschliessen, und dafern derselbe solche nicht geben wolte, ist er zu bedeuten, daß wofern er solche nicht herausgebe, er keine Pardon zu hoffen habe. Inzwischen suchen die

die Zimmer-Leute mit ihren Aexten das Thor mit aller Gewalt aufzubrechen, bemächtigen sich auch des Thores der kleinen Zug-Brücke, und woferne diese kleine Zug-Brücke nicht abgeworffen, können sie gleich drüber hereinmarschiren.

Das 2te Bataillon marschiret so bald das hintere denen Höhen bey Bubanecz herauf marchiret ist, gleichfalls einen starcken Schritt rechter Hand neben den ersten, und springet in den Graben rechter Hand der Brücken, marschiret auch neben denen Pfählen der Brücken, und lässet die Leitern in der rechten Flanqve vorm Thore anlegen, worauf der Unter-Officier mit seinen 12. Mann hinauf steiget, sodann der Officier mit seinen 30. Mann, der Capitain mit seinen 100. Mann, und endlich das gantze Bataillon folget, rangiren sich so wie sie hinauf kommen, marchiren so fort ferner über den hohen Wall hinauf gerade auf die Corps de Garde neben dem Thore rechter Hand, worinnen die Bürger ihre Wacht haben, werffen solche übern Hauffen, setzen sich zwischen der Mauer und dem Wall, und rangiren sich allda, die Fronte rechter Hand machend, und souteniren das 1ste Bataillon daferne es von nöthen ist.

Ihre Arbeiters und Zimmer-Leute folgen ihnen gleich nach, und helffen sowohl die Bollen beyseit schaffen, als auch das Thor einbrechen.

Das 3te Bataillon folget gleich auf das 1ste und folget auf das 2te Bataillon nebst ihren Zimmer-Leuten und Arbeitern, werffen sich in den Graben hinein, lassen die Leitern in denen beyden Flancken, rechter und lincker Hand ansetzen, und besteigen solche wie die zwey erstern, lassen ihre 3. marchirende Avant-Gardes in die Fause Brage herein marschiren. Ferner marschiren sie rechter Hand auf das 2te Bataillon setzen sich auf die Spitze des Bastions, werffen allda eine Brust-Wehr auf, um sich darhinter zu defendiren recognosciren zwar, ob die Fause Brage weit gehet, und daferne sich solche nicht weit extendiren solte, wie

sie

sie denn hinter der Bastion aufhören soll, marchiren sie bis ans Ende, bemächtigen sich aller darinnen befindlichen Leute, werffen sie übern Hauffen, oder nehmen sie gefangen, und werden, wenn sie nicht weit gingen nicht nöthig haben, eine Brustwehr aufzuwerffen, sondern kehren zu ihren Bataillons zurück.

Die lincker Hand auf das 1ste Bataillon folgen, marchiren so weit als es die Fause Brage zulässet, werffen alles übern Hauffen, oder nehmen gefangen, was sie rencontriren und kehren alsdenn zu ihren Bataillon.

Solten sie in den Fausen Bragen was von Bomben und Canonen antreffen, so werffen sie alles über die Brustwehr in den Graben, die 2. Bataillons aber ersteigen den hohen Wall, rangiren sich gleichfalls rechter und lincker Hand zwischen den Wall und der Mauer, neben den 2. ersten Bataillons, und secundiren dieselben.

Wie nun zu vermuthen, daß das Thor bereits eingebrochen seyn wird, und die Arbeiters die Brücke wieder belegen werden, so kommen die 4. Corps Infanterie, welche hinter die Bataillons folgen, woferne aber solches nicht zu bewerckstelligen, bedienen sie sich derer Leitern und der kleinen Brücken. Der Hauptman Riediger hat nebst den Ingenieurs die Besorgniß, daß die Brücke wieder beleget und feste gemacht werde, damit die Cavallerie und Artillerie hinüber marchiren können, so bald sie von Eröffnung des Thores in der Stadt-Mauer benachrichtiget wird.

Das 2te und 3te Bataillon schicket auch rechter Hand einige Pelontons auf den Wall bis an die Spitze der Pastions damit ihm nichts in Rücken fallen kan, lincker Hand aber auf der Brustwehr, setzet er einige Posten aus, um ihn von allen Nachricht zugeben, und so ferne was kommen solte, läßet der Herr Obrist-Lieutnant die Thore gut besetzen, und marschiren alsdann die 3. erstern Bataillons Grenadiers mit ihren Zimmer-Leuten lincker Hand zwischen der Mauer und

dem

dem Wall, bis an den holen Weg, welchen sie gleichfalls herunter marschiren, bis sie an das Thor in der Stadt-Mauer kommen, allwo die Zimmer-Leute solches einzubrechen suchen, und nachdem sie solches eingebrochen, befinden sie sich in der Stadt, besetzen das Thor mit 1. Capitain, und 100. Mann, welcher solches wohl bewahret, und dafern was auf ihn kommen solte, sich aufs Beste zu defendiren suchet. Desgleichen besetzen sie auch die Strasse mit 100. Mann, welche zu dem Schloß herauf gehet, damit nichts von dannen an ihn kommen kan, und defendiren sich aufs beste, und so ferne ein starckes Corps sich in diesen 2. Posten nähern solte, so avertiren sie solches so gleich dem aufm Marckt befindlichen General-Major, welcher ihnen so dann zu Hülffe kommen wird.

Sodann marschiren die 3. Bataillons durch die nechste Gasse auf dem Marckt, allwo sie sich der Corps de Garde bemeistern, auch die Wacht zu delogiren und posto zu fassen suchen, auch das auf eben diesem Marckt stehende Hauß des Commendanten zu besetzen, und sich so viel möglich seiner Person zu versichern. Das 1ste Bataillon besetzt so wohl die Corps de Garde, als die übrigen Posten.

Das 2te Battaillon marschiret mit seinen Zimmer-Leuten durch die Gassen immer lincker Hand, biß an die Brücke, suchet sich derselbigen zu bemächtigen, und diejenigen, so jenseit der Brücke lincker Hand in der Neu-Stadt an der Moldau attaquiren, zu souteniren, und wird ihnen hiermit avertiret, daß der Graff von Sachsen gleichfalls rechter Hand in der Neu-Stadt mit den Frantzosen attaquiret.

Solte aber das Battaillon des Herrn General-Major von Fürsten-Hoff nebst denen übrigen Herrn Generals rencontriren, so kan es sich wiederum zurück in die Stadt zu ziehen.

Das

Das 3te Bataillon besetzet alle Gassen, Ober-Gassen und avennes vom Marckt, und feuern auf alle die, so sich mit Gewehr Rott-weise auf denen Gassen finden lassen. So bald die Grenadiers nach der Stadt abmarschiret, folget der General-Major mit denen 4. Corps oder Battaillons, und rücket gleichfalls an den Graben heran, detachiret aber vor die Grenadiers, ein Battaillon, welches sich längst den Graben rangiret und feuern lässet, biß auf die, welche von denen Wällen oder Fause Bragen auf die Grenadiers Feuer geben möchten, und continuiren solcher gestalt so lange, als des Feindes Feuer dauert.

Die übrigen Bataillons aber folgen denen Grenadiers nach, und so ferne sie nicht über die Brücke paßiren könnten, steigen sie an den Leitern hinauf, und folgen denen Grenadieren solcher gestalt in die Stadt.

Das Bataillon, welches an den Graben gestanden, folget auch denen 3. ersten, so bald der Feind zu feuern nachlässet, lässet man auch die 100. Mann von denen Grenadiers so an den Thoren in der Stadt-Mauern stehen, wie auch die 100. Mann Grenadier, so die Gasse nach dem Schlosse zu, besetzt haben, ablösen, und sucht diese beyde Posten wieder alle Anfälle zu mainteniren.

Die Grenadiers aber, welche solchergestalt von diesen beyden Orten abgelöset worden, marschiren auf den Marckt, und schliessen sich daselbst wiederum bey ihren Bataillons an.

Die Cavallerie so bald die Brücke gefertiget, und man in die Stadt eingebrochen, paßiret sie über die Brücke, und folget der Infanterie in die Stadt, allwo sie in den Gassen patrouilliret, und alles was sie mit Gewehr Rotten-weise findet, nieder machet, ingleichen auch unsere Leute, welche sich beym Plündern betreten

lassen,

lassen, oder in denen Häusern einbrechen möchten, ohne Distinction niederzuhauen haben.

Die Herrn Officiers haben dahin zu sehen, damit sie ihre Leute alle mahl in Ordnung und beysammen behalten ihr Gewehr in guten Stande, solches mit guten Steinen versehen, so viel möglich frisch geladen haben. Auch sollen die Herren Officiers Acht haben, daß beym Eingange in die Stadt zum plündern und murodiren sich keiner absentire, welches demnach ein jeder Officier bey seinem Peloton anzusagen, auch bey Leib und Lebens-Straffe zu verbiethen hat, und daferne sich dem ohngeachtet einer darüber ertappen liesse, soll er entweder die Kugel vorm Kopf oder die Fuchtel durch die Rippen gewiß gewärtigen.

Weil man jedoch nicht alles, was vorfallen kan, hier zu beschreiben vermag, so wird das übrige eines jeden Officiers Dexterite und Behutsamkeit Devoir und Bravure überlassen.

Hiernechst werden auch zu denen 4. Bataillons Grenadiers 2. Regiments- und 8. Compagnie-Feldschers, ingleichen bey denen 4. Corps oder Battaillons 2. Regiments- und 8. Compagnie-Feldschers commandiret, welche von denen sämtlichen Infaterie-Regimentern zu geben sind, und der General-Stabs-Feldscher Wässermann, nebst seinen Gesellen, auch sämtlichen obigen Regiments- und Compagnie-Feldschers verbleiben in dem Dorffe Bubanecz, allwo die Bleßirten durch die Arbeiter hingeschafft werden solten, und weßwegen der General-Stabs-Feldscher sich mit gehörigen Instrumenten und hinlänglichen Pantagen zu versehen hat. Der Herr Obrist-Lieutenant von Kötzschau aber, welcher nebst den Herrn Major Fraislich zu denen Zimmer-Leuten und Arbeitern commandiret ist, detachiret so bald die Grenadier übern Wall gestiegen sind, 1. Capitain, 2. Officier. 6. Unter-Officier, und 100.

Mann,

Mann, um die Bleßirten, welche sich in dem Graben biß an-auf-und hinter der Vestung befunden, nach dem Dorffe Bubanecz zu bringen.

Die Herrn Officiers haben aber hiebey Acht, daß mit dergleichen Bleßirten nicht mehrere Mannschafft, als dazu vonnöthen seyn, gehen, die übrigen Bleßirten hingegen, werden in der Stadt ad interim auf die Haupt-Wacht gebracht, und daselbst verbunden.

Die 8. Battaillons vom rechten Flügel folgen auf die Cavallerie, und auf die 4. Corps oder Battaillons, und rücken, wenn es von nöthen ist, gleichfalls in die Stadt. Es müssen auch von diesen 4. Battaillons oder Corps so gleich 1. Capitain, 2. Officiers, 6. Unter-Officiers, und 100. Mann nach dem Dorffe Bubanecz commandiret werden, welche diß Dorff so bald dergestalt besetzen, damit kein eintziger Mensch heraus gehen könne, um nach der Stadt zu avertiren, daß wir uns allda versammlen, haben sich aber auch in diesem Dorffe also zu setzen, daß sie von der Vestung nicht gesehen und decuvriret werden.

Inhalt
des Zwantzigsten Stücks.

1.) Historische Nachrichten von Schlesien p. 555. sq.

2.) Königl. Preußische Accis-Tariffa p. 563. sq.

3.) Supplement zum ersten Bande
Königl. Preuß. Verordnung an die Schiffer p. 582.

4.) Historische Nachricht von denen Königl. Preuß. Trouppen in der Grafschaft Glatz p. 584. sq.

5.) Königl. Preuß. Avocatoria in der Grafschaft Glatz ergangen p. 587. sq.

6.) Königl. Preuß. Convocations-Patent zur Erb-Huldigung in Glatz p. 591. sq.

7.) Kön. Preuß. Cartel mit Chur-Bayern p. 596. sq.

8.) Historische Nachricht von denen Armeen in Mähren p. 601. sq.

9.) Von denen Armeen in Ober-Oesterreich und Bayern, und von der Eroberung Lintz p. 604. sq.

10.) Von denen Chur-Bayerischen Trouppen in Ober-Oesterreich und Bayern, und der bey Schärdingen vorgefallenen Action p. 609. sq.

11.) Chur-Bayerische Veranstaltungen p. 615.

12.) Von denen Armeen im Königreich Böhmen p. 616. sq.

13.) Nachricht aus der Stadt Prag p. 618.

14. Ordentliches Verzeichniß der Königl. Pohln. und Chur-Sächß. Veranstaltungen bey Eroberung der Stadt Prag p. 620. sq.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 20.

[S.l.] (1742)

Bor. 152-13/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013726-8
VD18 80008550-001